

Vorlage
zur Fortsetzung des
Hortensystemes
der Stadtgemeinde
Schweidnitz



1. Entw. Haushalts Nr 4 v. 16. 11. 21.
F. 70.

Vorlage

zur Festsetzung des

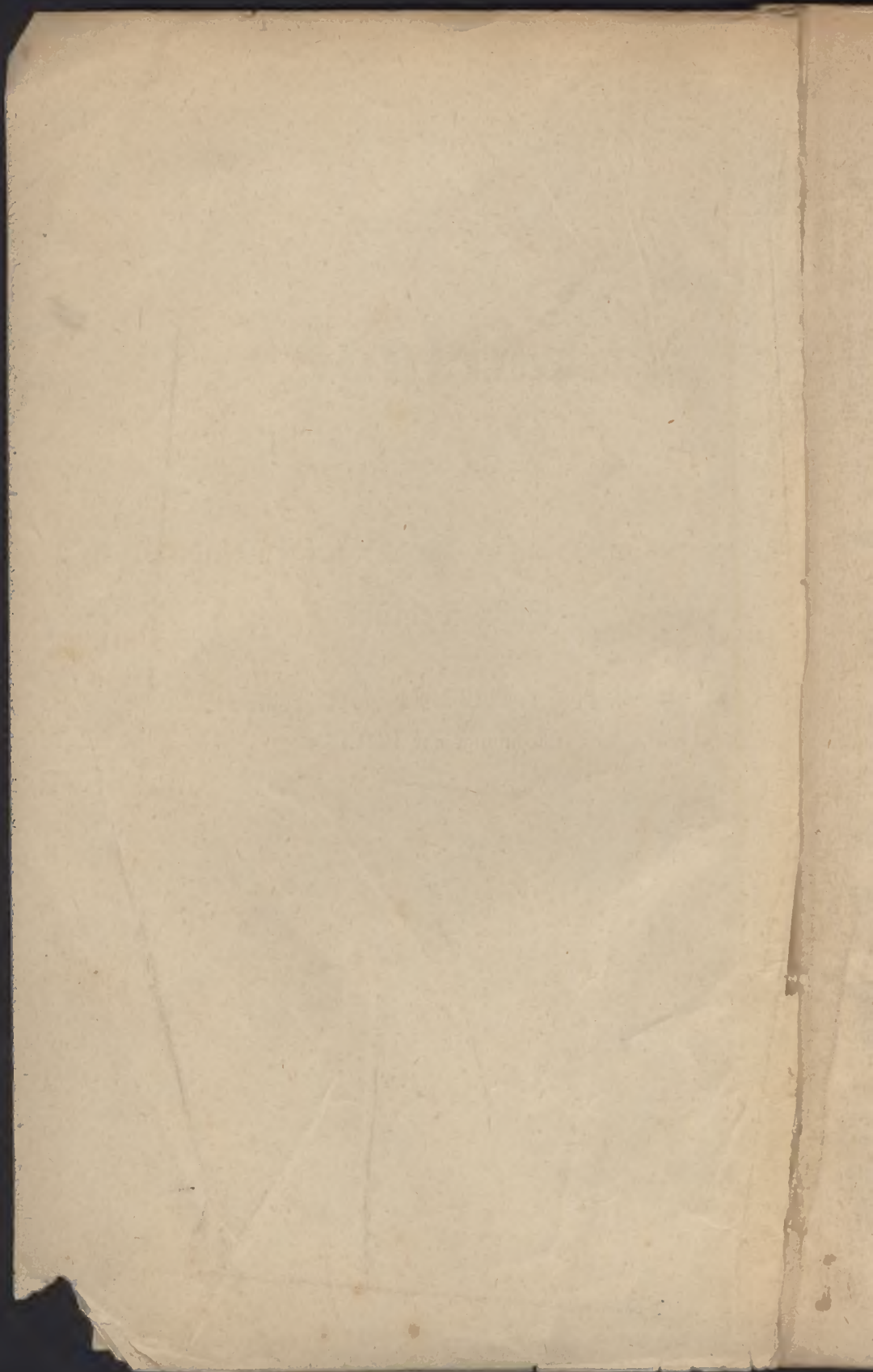
Haushaltsplanes der Stadtgemeinde

Schneidemühl

für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.

(Rechnungsjahr 1921.)





№ 1039

Wir beantragen:

Den Gesamthaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921
 wie folgt festzusetzen:

Ausgabe:

ordentlich	37 565 000,00 M.
außerordentlich	10 207 700,00 M.
zusammen:	<u>47 772 700,00 M.</u>

Einnahme:

ordentlich	30 325 679,64 M.
außerordentlich	10 207 700,00 M.
bleibt aus direkten u. neuen Steuern zu deckender Bedarf	7 239 320,36 M.

Dieser soll wie folgt gedeckt werden:

- a) durch den Anteil der Stadt an der Reichs-
einkommensteuer 4 611 225,36 M.
- b) durch Erhebung folgender Gemeindesteuern:
 1. 700% (325%) Zuschlag zur staatlich veranlagten
Gewerbsteuer: 420 000,00 M.
 2. 700% (325%) Zuschlag zur staatlich veranlagten
Betriebssteuer: 17 500,00 M.
 3. 5,26 ‰ (5,70 ‰) des gemeinen Wertes als
Gemeindegrundsteuer — 325% (326%) zur staat-
lichen Grund- u. Gebäudesteuer: 315 600,00 M.

Die am 18. März 1921 von der Stadtverordneten-
 Versammlung beschlossene Gemeindeeinkommen-
 steuer aus der Besteuerung des Mindest-
 einkommens kann laut Gesetz vom 24. März 1921
 nicht zur Erhebung kommen, da nach dem ge-
 nannten Gesetz das reichseinkommensteuerfreie Mindest-
 einkommen von den Gemeinden nicht mehr besteuert werden
 darf. Bei Bekanntwerden dieser Tatsache war der vor-
 liegende Haushaltsplan bereits fertiggestellt, weshalb bei
 der Abteilung 82a 700 000 M. als Gemeindeeinkommen-
 steuer aus der Besteuerung des Mindesteinkommens in Ein-
 nahme gestellt worden sind. Es muß erwartet werden,
 daß das Reich für diesen Betrag, welcher ja
 jetzt ausfällt, Ersatz leistet.

An neuen Steuern müssen gedeckt werden
 700 000 M. Hierüber sind besondere Vorlagen gemacht.

Ferner sollen erhoben werden an Filialgewerbesteuern 150 000 M. für 1921, 325 000 M. aus Vorjahren.

Die eingehende Begründung der Erhöhung vorhandener Steuern sowie der Einführung neuer Steuern ist bei Abteilung 82 gegeben.

Wir ersuchen ergebenst, die vorstehend vorgeschlagenen Steuer- und Gebührensätze zu genehmigen.

Die in () angegebenen Sätze wurden in 1920 erhoben.

Auch in 1921 werden die Anleihen wieder voll getilgt, eine Deckung von Ausgaben durch Aussetzung der Tilgung — wie dies mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Jahren 1915 bis einschließlich 1918 geschah — findet also nicht mehr statt.

Dagegen müssen dem Ausgleichsstock 1 500 000 M. zum Ausgleich des Haushaltsplanes 1921 entnommen werden; hierdurch ist der Ausgleichsstock bereits ganz verbraucht.

Als wesentlich möchten wir auch diesmal hervorheben, daß wir versucht haben, die so wichtigen Erneuerungs- und Reservestocks entsprechend zu speisen, wie auch aus den Erläuterungen zu den Einzelstats hervorgeht.

Auch in dem Haushaltsplan für 1921 machen sich die immer noch ungeklärten allgemeinen Verhältnisse nachteilig bemerkbar, ja, sie beeinflussen den Haushaltsplan noch wesentlich ungünstiger als im Vorjahre. Die unsicheren allgemeinen Verhältnisse bringen es mit sich, daß die Zahlen zum Teil als bewegliche bezeichnet und eingestellt werden müssen.

Zur **Beschlußfassung** überreichen wir in der Anlage den Entwurf des Haushaltsplanes 1921.

Den einzelnen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung geht der druckmäßig hergestellte Entwurf in diesem Jahre bereits vor der Beratung und Feststellung zu. Letztere kann also an Hand dieses Berichts für 1921, welcher jedem Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls zugestellt ist, vorgenommen werden.

Alle Abteilungen des Haushaltsplanes sind in den Sachkommissionen und im Magistrat eingehend durchberaten.

Wir ersuchen ergebenst, die Beratung bald beginnen und zu Ende führen zu wollen.

Bevor wir die Begründung des neuen Stats geben, soll auch diesmal auf die Besonderheiten unserer letztjährigen Haushaltspläne bis 1914 zurück und auf deren Rechnungsergebnisse kurz eingegangen werden.

Die Einnahmen und Ausgaben konnten nicht in Einklang gebracht werden, es wurden vielmehr aus Anleihen und der Anleiheitilgung zum Statsausgleich gebraucht:

im Jahre 1915	189 000,00 M.,
im Jahre 1916	187 000,00 M.,
im Jahre 1917	63 000,00 M.,
im Jahre 1918	<u>112 000 00 M.,</u>
zusammen	551 000,00 M.

Die Rechnungsjahre 1914 und 1915 schlossen mit Fehlbeträgen von 54 000 M. und 6000 M., die sich nachträglich durch Einnahmeausfälle der Vorzeitverwaltung auf zusammen 61 900 M. erhöhten, und die Jahre 1916 und 1917 mit Ueberschüssen von 503 600 M. und 103 000 M. ab.

Der Ueberschuß des Jahres 1916 ist mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung in folgender Weise verwendet worden:

1. zur Deckung der Fehlbeträge aus 1914 und 1915 mit	61 900 M.,
2. zur Abstoßung des Biegeleidefizits mit	42 900 M.,
3. zur Bezahlung der Betriebsfondsschulden mit	51 500 M.,
4. zur Bildung eines Pflasterfonds mit	100 000 M.,
5. zur Durchführung zurückgestellter Arbeiten mit	50 000 M.,
6. zur Bildung eines Steuerausgleichsfonds mit	145 600 M.,
7. durch Einstellung in den Etat 1918 mit	<u>51 700 M.,</u>
zusammen	503 600 M.

Die Fehlbeträge aus früheren Jahren sind hierdurch ganz gedeckt und der Ueberschuß aus 1916 voll belegt worden. Bemerkt muß jedoch werden, daß aus dem Steuerausgleichsfonds bereits im Jahre 1918 29 000 M. abgehoben und auf den Etat 1918 gebracht wurden, weil nur dadurch eine Steuererhöhung vermieden werden konnte.

Der Ueberschuß aus 1917 mit 103 000 M. stand voll zum Verbrauch und ist ganz in den neuen Voranschlag übernommen worden. In Wirklichkeit hat dieser Ueberschuß aber nur 53 000 M. betragen. Die Erhöhung auf 103 000 M. ist rein rechnungsmäßig dadurch eingetreten, daß 50 000 M., die im Etat 1917 zur Deckung der Fehlbeträge aus 1914 und 1915 vorgesehen waren,

nicht gebraucht und in Abgang gestellt wurden, weil sie bereits aus dem Ueberschuß des Jahres 1916 bezahlt worden waren.

Das Rechnungsjahr 1918 schloß mit einem Ueberschuß von 1 109 174,94 M. ab, hiervon gehören jedoch 316 021,77 M. noch in das Rechnungsjahr 1917 (nachträglich eingegangene Steuern aus 1917), welcher Betrag dem Steuerausgleichsstock zugeführt worden ist, so daß aus 1918 ein Reinüberschuß von 793 153,17 M. vorhanden ist. Von dem Betrag von 1 109 174,94 M. sind 827 000 M. zum Ausgleich des Haushaltsplans für 1920 in diesen eingestellt worden.

Das Rechnungsjahr 1919 schloß mit einem Ueberschuß von 1 302 606,80 M., welcher Betrag dem Ausgleichsstock zugeführt wurde.

Das Rechnungsjahr 1920 wird wohl einen Ueberschuß nicht ergeben, es wird vielmehr mit einem Zuschuß gerechnet werden müssen.

Begründung.

Der Hauptabschluß des Haushaltsplans für 1920 betrug in Ausgabe und Einnahme . . . 13 596 000 M. demgegenüber ist der Anschlag für 1921 mit 47 772 700 M. um 34 176 700 M. höher. (Siehe die dem Haushaltsplan vorgeheftete Uebersicht.)

In formeller Beziehung hat der Haushaltsplan für 1921 weitere folgende wesentliche Änderungen erfahren:

Der neue Haushaltsplan ist zunächst eingeteilt in

Ordentlicher Teil und

Außerordentlicher Teil.

Im ordentlichen Teil werden alle wiederkehrenden (laufenden) Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen, die der Unterhaltung und dem Betrieb dienen und deshalb Verbrauchseinnahmen und -Ausgaben genannt werden.

In den außerordentlichen Teil gehören alle diejenigen einmaligen (außerordentlichen) Einnahmen und Ausgaben, die eine Vermehrung des Vermögens bezwecken, wie solche für Grundstücksankäufe, Erbauung von Häusern, Herstellung von Rohrleitungen, Beschaffung von Gasmeßfern usw., also auch alle Anleihen und diejenigen sonstigen Einnahmen (Beiträge, Schenkungen, aus Sammelstocks usw.), aus denen die Bauten erstellt werden. Der außerordentliche Teil enthält nur diejenigen Verwaltungszweige, die außerordentliche Einnahmen und Ausgaben

haben. Diese Verwaltungszweige erscheinen im außerordentlichen Teil unter der Nummer derjenigen Abteilung, die sie im ordentlichen Teil des Haushaltsplanes führen. Innerhalb der einzelnen Abteilungen stehen die Einnahmen auf der linken und die Ausgaben auf der rechten Seite, wodurch — wenn auch der Haushaltsplan etwas stärker wird — eine bessere Uebersicht erreicht wird, als bei Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben untereinander. Innerhalb der Abteilungen werden weiter in der Regel sowohl auf der Einnahme- wie auch Ausgabeseite persönliche, sachliche und unvorhergesehene Einnahmen und Ausgaben unterschieden und durch entsprechende Ueberschriften hervorgehoben.

Erforderlichenfalls schließen sich den sachlichen Ausgaben die Unterabteilungen (Nummern)

Verzinsung und Tilgung,

Einlage in die Erneuerungs-, Rücklage- und dergleichen Stocks an.

Einnahmen und Ausgaben werden am Ende jeder Abteilung zusammengezogen. Auf diese Weise wird jede Abteilung für sich abgeschlossen.

Bei größeren Haushaltsplänen werden die sachlichen Einnahmen und Ausgaben noch zergliedert in:

allgemeine und

besondere (Betriebs-einnahmen und -ausgaben).

Die allgemeinen sachlichen Einnahmen und Ausgaben sind fast in jedem Etat die gleichen, denn sie umfassen die Kosten und Erstattungen für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Miete, Druckfachen, Büro- und Schreibmittel usw., wogegen die besonderen sachlichen Einnahmen und Ausgaben in jedem Etat verschiedene sind, wie z. B.:

im Armenetat die Armenunterstützungen,

im Krankenhausetat die Pflegekosten,

im Gaswerksetat die Kosten für Kohlen und die Einnahmen aus dem Gasverkauf,

bei den Schulen die Einnahmen aus Schulgeldern,

bei der Sparkasse die Verzinsung der Spareinlagen und Hypotheken usw.

Bei den Abteilungen:

55, Betriebsamt der Elektrizitäts- u. Wasserwerke,

56, Elektrizitätswerk,

57, Wasserwerk,

60, Lagerverwaltung und Installationsbetrieb

ist außerdem eine weitere Auseinanderziehung erfolgt, um diese Etats soweit als möglich mit den Konten der doppelten kaufmännischen Buchführung in Uebereinstimmung zu bringen. Im nächsten Jahr

wird versucht werden, auch die übrigen Etats der Betriebsverwaltung nach diesem Muster weiter auszubauen.

Der Haushaltsplan zerfällt in XI Abschnitte und 84 Abteilungen; bei dieser Einteilung ist aus dem Haushaltsplan gleichzeitig die Organisation der Verwaltung ersichtlich. Die laufende Nummer der Abteilungen wird durch die Abschnitte nicht unterbrochen, sie ist vielmehr durchgehend; da auch in jeder Abteilung die Nummern durchlaufend sind, so ist in Zukunft als Verrechnungsstelle nur noch die Abteilung und Nummer anzugeben. Neu sind in der Uebersicht die Spalten: Mehr und Weniger — Einnahme und Ausgabe gegen das Vorjahr.

In den nächsten Jahren soll der Haushaltsplan folgenden Kopf erhalten:

Nr.	Einnahme (links) oder Ausgabe (rechts)	Anschlag		Gegend. Vorjahr		Anschlag für 1920	Rechnung		Be- merkungen
		für 1922		mehr	weniger		für 1920		
		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	

Hierdurch hat man die Zahlen des vorhergehenden Anschlags in den Spalten „mehr und weniger“ als auch die Zahlen des zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres (Ist). Neben dieses Ist setzt man aber zweckmäßig die Zahlen des Anschlags für dieses Rechnungsjahr, damit man gleich sieht, welche Aenderungen gegenüber dem Haushaltsplan eingetreten sind; mit andern Worten: man hat durch die Nebeneinanderstellung des Anschlags (Soll) und der Erfüllung (Ist) gleichzeitig neben dem neuen Anschlag einen Verwaltungsbericht.

Zur Reihenfolge ist folgendes zu bemerken: Der Haushaltsplan stellt einen Körper dar, der allgemeine und besondere Aufgaben (die Sache oder den Zweck) zu erledigen hat. Dem Körper werden die Geldmittel z. T. unmittelbar (aus eigenen Einnahmen) und zum Teil mittelbar (aus allgemeinen Einnahmen) durch die Finanzverwaltung (Hauptgeldquelle) zugeführt.

Eigene Einnahmen sind insbesondere: Baugebühren, Standesamtsgebühren, Einnahmen aus dem Verkauf von Gas, Wasser und Strom, Schlachthofgebühren, Straßenreinigungsgebühren, erstattete Armenunterstützungen usw. Diese werden in dem Sach- oder Zweck-Haushaltsplan unmittelbar nachgewiesen.

Einnahmen der Finanzverwaltung (reine Finanzposten) sind: Direkte und indirekte Steuern und Abgaben. Diese werden bei der Finanzverwaltung nachgewiesen und, was die Realsteuern betrifft, nach den

Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für die durch Erträgnisse aus dem städtischen Vermögen und Gebühren nicht gedeckten Bedürfnisse bereit gehalten.

Auch der Posten „Unvorhergesehenes und zum Ausgleich“ stellt eigentlich einen reinen Finanzposten dar, er hätte auch in der Finanzverwaltung aufgeführt werden können; dies ist nicht erfolgt, weil aus dem Posten „Unvorhergesehenes“ allen Abschnitten und Abteilungen Mittel zugeführt werden können und nicht nur den Ausgabenposten der Finanzverwaltung. Es ist deshalb richtiger, den Posten „Unvorhergesehenes“ als selbständigen Abschnitt und nicht als Abtheilung in dem Abschnitt Finanzverwaltung nachzuweisen.

Was nun die Aufeinanderfolge der Abschnitte und Abteilungen betrifft, so ist die Hauptverwaltung als Abschnitt I aufgeführt, weil hier die Bedürfnisse des Hauptes der Stadt, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung nachgewiesen werden. Er stellt also eine Haupt- oder allgemeine Verwaltung dar, in dem neben den genannten Bedürfnissen alle allgemeinen Einnahmen und Ausgaben, die einem Sonderhaushaltsplan oder dem der Finanzverwaltung nicht zugehören, nachgewiesen werden.

Dem allgemeinen Abschnitt I folgen die Sonder- (Sach- oder Zweck-) Abschnitte II—IX.

Eine Trennung des Stats in Allgemeine Verwaltung und Nebenverwaltung findet also auch nicht mehr statt, d. h. es werden die Ueberschüsse und Zuschüsse der Nebenverwaltungen (Betriebskassen) nicht mehr bei diesen in Ausgabe oder Einnahme gestellt und in der Allgemeinen Verwaltung vereinnahmt oder verausgabt, die Nebenverwaltungen bleiben vielmehr unausgeglich und erscheinen mit ihren Ueberschuß- und Zuschußbeträgen genau so in der Uebersicht über den Haushaltsplan wie alle anderen allgemeinen und besonderen Verwaltungen. Dieses Verfahren war bei uns umso leichter durchführbar, als die städtischen Betriebskassen mit der Stadthauptkasse vereinigt sind. (Siehe hierzu auch den vorjährigen Bericht Seite 6.)

Man kann die Haushaltspläne auch in anderer Reihenfolge auführen, ebenso einzelne Abteilungen unter anderen Abschnitten, da viele Veranstaltungen doppelten Charakter haben. Wir glauben aber in der gegebenen Reihenfolge und Zuteilung das Richtige getroffen zu haben. Hiernach reiht sich der Hauptverwaltung zweckmäßig der Abschnitt „Verwaltung von Staats-, Provinzial- und Kreisaufgaben“ an, da die Staatsaufgaben, als die allgemeineren, den städtischen Aufgaben ohne Bedenken vorangestellt werden können. Es folgt die Polizeiverwaltung, die ja zum großen Teil auch Staatsaufgaben zu erledigen hat.

Als dann folgen die eigentlichen städtischen obrigkeittlichen und freiwilligen Aufgaben ihrer Notwendigkeit und Wichtigkeit nach.

Obrigkeittliche Einrichtungen sind in der Hauptsache: die Verwaltung allgemeiner Staatsaufgaben, Polizeiverwaltung, Straßenunterhaltung, Straßenbeleuchtung, Volksschulen, Armenverwaltung, Friedhofs- und Begräbniswesen usw.

Freiwillige Einrichtungen der Stadt sind hauptsächlich: Gärtnerische Anlagen, höhere Schulen, Büchereien, Krankenhäuser, Badeanstalten und fast sämtliche Betriebsverwaltungen. Letztere sind in der Hauptsache Einrichtungen privatwirtschaftlicher Natur, die sich selbst unterhalten oder Ueberschüsse abwerfen. Zur Bestreitung der Ausgaben der freiwilligen gemeinnützigen Einrichtungen können die Ueberschüsse der Sparkasse verwendet werden.

Den allgemeinen und besonderen körperlichen (Sach- oder Zweck-) Haushaltsplänen folgt der Haushaltsplan der Hauptgeldquelle der Stadt, die Finanzverwaltung mit sämtlichen Steuern und den Kosten für die Rechnungs- und Kassenverwaltung. Zur Finanzverwaltung gehört weiter die Grundeigentumsverwaltung und der Grunderwerbstock mit den städtischen Verwaltungs-, Schul- und vermieteten bezw. verpachteten Gebäuden und Grundstücken. Die Gebäude und Grundstücke der Betriebsverwaltungen werden in den Sonderhaushaltsplänen un mittelbar nachgewiesen, da es sich bei den Betrieben meistens um werbende Einrichtungen handelt, die streng abgegrenzt für sich zu behandeln sind.

In der Finanzverwaltung werden ferner noch nachgewiesen die sämtlichen Kapitalien der Stadt (Kapitalverwaltung) und die gesamten Schulden (Schuldenverwaltung).

Zum Schluß folgt dann „Unvorhergesehenes und zum Ausgleich“.

Sofern der Ausgleichsbetrag dem Ausgleichsstock entnommen wird, erscheint dieser Betrag hier in Einnahme und bei der Abt. Kapitalverwaltung des außerordentlichen Teils in Ausgabe sowie als Rücknahme aus dem Ausgleichsstock in Einnahme. Umgekehrt ist es, wenn in der Abt. Unvorhergesehenes und zum Ausgleich des ordentlichen Teils zum Ausgleich ein Betrag in Ausgabe gestellt werden muß. Damit ist der Gewinn oder Verlust (Ueberschuß oder Zuschuß) des ordentlichen Teils, welcher letzterer in der dem Haushaltsplan vorgehefteten Uebersicht seine „Gewinn- und Verlustrechnung“ hat, auch im außerordentlichen Teil (der Bilanz) nachgewiesen, wie dies bei der kaufm. Buchführung zwischen Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz geschieht.

Bisher wurde der Wert der Dienstwohnungen, Heizung und Beleuchtung zahlenmäßig im Haushaltsplan nicht ausgedrückt, er wurde kurzerhand am Gehalt und Lohn gekürzt, also vorweg in Abzug gebracht. Dies ist etatsmäßig nicht richtig. Nach dem Preussischen Staatshaushaltsgesetz dürfen weder von den Ausgaben vorweg Einnahmen noch von den Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht werden. Hiernach ist der Wert der Dienstwohnungen, Heizung und Beleuchtung bei den persönlichen Ausgaben, bei dem Gehaltskonto, als Gehalt oder Lohn in Ausgabe und als sachliche Einnahme, gegenüber den Gebäudeunterhaltungskosten oder der Miete wieder in Einnahme zu stellen. Dies ist im vorliegenden Haushaltsplan überall geschehen.

Obwohl wir jetzt die Besoldung der Beamten und Vergütungen der Angestellten auf alle Abteilungen verteilt haben, ist die Berechnung und Uebersicht doch eine einfache und gute, weil wir für alle Besoldungen und Vergütungen ein besonderes Hauptbuch (Handbuch, Manual) führen und in den Hauptbüchern der Haushaltsplanabteilungen nur summarische Eintragungen (entweder $\frac{1}{4}$ jährlich oder jährlich) gemacht werden. Genauso wird mit den Schuldzinsen und Tilgungsbeträgen verfahren, auch hierüber wird ein besonderes Hauptbuch geführt. Ueber die Löhne gibt das sogen. Lohnvorschusskonto im einzelnen und im ganzen Aufschluß. Alle Versicherungsbeiträge werden im Laufe des Jahres bei der Hauptverwaltung verausgabt und jährlich von den zuständigen Abteilungen gezahlt und bei der Hauptabteilung von der Ausgabe abgesetzt. Umgebucht werden nur die bei Aufstellung des Haushaltsplans bei den einzelnen Abteilungen eingestellten Beträge.

Unmittelbar auf den ordentlichen Teil folgt der **außerordentliche Teil**.

Dieser muß allmählich zu dem ausgebaut werden, was er tatsächlich sein soll, zu dem „Haushaltsplan des Vermögens“.

Er muß insbesondere den alljährlichen Zugang für die Bilanz — Bilanzposten — enthalten.

Bei den meisten Haushaltsplänen werden im außerordentlichen Teil diejenigen Ausgabeposten nicht nachgewiesen, die zwar auch eine Erweiterung des Vermögens darstellen, aber aus Mitteln des ordentlichen Teils gedeckt werden. Es sind dies insbesondere:

1. Kapitaleinlagen in Rücklage- und Erneuerungsstock.
2. Inventarergänzungen u. = Erweiterungen.
3. Bücherbeschaffungen.

Im vorliegenden Haushaltsplan haben wir die Beträge zu 1 bei den betreffenden Abteilungen im ordentlichen Teil als an den außerordentlichen Teil gezahlt in Ausgabe und bei letzterem in Einnahme gestellt; im folgenden Jahr erfolgt dies auch bezüglich der Beträge zu 2 und 3.

Im außerordentlichen Teil werden bei der neu geschaffenen Abteilung 79 „Kapitalverwaltung“ die anzusammelnden Gelder erst als auf Sparkassenbuch oder in Wertpapieren usw. angelegt verausgabt. Die Abteilung „Kapitalverwaltung des ordentlichen Teils“ dient nur noch zur Vereinnahmung der Zinsen, auch werden hier bereits vorhandene, zurückgezahlte Kapitalbeträge, die wieder ausgeliehen werden sollen, vereinnahmt und verausgabt. Diese Kapitalbeträge (Kapitaleinlagen) stellen keine Vermögenserweiterung dar, denn sie sind schon früher dem Vermögen zugeschrieben worden und laufen hier gelegentlich der Rückzahlung und Neuausleihe nur durch. Damit aber diese Rückzahlungen und Neuausleihungen die Zahlen des ordentlichen Teils nicht allzusehr erhöhen und unübersichtlich machen, so führt man sie zweckmäßig vor der Linie auf und addiert sie nicht mit, wie dies namentlich bei Sparkassenetats der Fall ist. Hier ist die Kapitalbewegung eine gewaltige, die nur stören würde, wenn sie mitaddiert würde, weil dann die Einzeletats mit Kapitalverwaltung einen Vergleich mit Einzeletats ohne solche nicht zuließen. Die in der Kapitalverwaltung des ordentlichen Teils vereinnahmten Zinsbeträge werden, wenn sie auch zum Kapital geschlagen werden sollen, hier als an die Kapitalverwaltung des außerordentlichen Teils gezahlt, verausgabt, bei letzterer vereinnahmt und als Kapitalanlage wieder verausgabt.

Nun gehört aber noch ein Posten in den außerordentlichen Teil, wenn dieser den Anspruch auf Vollständigkeit machen soll. Das sind die Tilgungsbeträge.

Die Tilgung der Anleihen soll und muß — sofern es sich nicht um Umwandlung oder außerordentliche Abstoßung von vorhandenen Anleihen (Restkaufgeldern usw.) handelt — aus Mitteln des ordentlichen Teils erfolgen. Da die Anleiheverminderung zweifellos aber eine Vermehrung des Vermögens darstellt, so muß sie auch im außerordentlichen Teil erscheinen. Wir haben deshalb die Tilgungsbeträge bei den betreffenden Abteilungen des ordentlichen Teils als an den außerordent-

lichen Teil gezahlt in Ausgabe gestellt und bei letzterem in der neu geschaffenen Abteilung 80 „Schuldenverwaltung“ vereinnahmt; hier werden sie dann als an die Gläubiger gezahlt, verausgabt. Es ist nicht recht verständlich, weshalb in den meisten Haushaltsplänen wohl die Anleihevermehrung im außerordentlichen Teil nachgewiesen wird, nicht aber auch deren Verminderung (Tilgung).

Aber auch die Anleihevermehrung wird vielfach im außerordentlichen Teil noch falsch verrechnet, weil die einzelnen Anleihesummen, die für die Zwecke der einzelnen Verwaltungszweige gebraucht werden, bei diesen zwar nachgewiesen werden, es aber an einer gesammelten Nachweisung der neu aufgenommenen Anleihesummen fehlt. Wir haben deshalb die neu geschaffene Abteilung „Schuldenverwaltung“ des außerordentlichen Teils, die ja, wie vorstehend schon erläutert, auch die gesamte Anleiheverminderung aufnimmt, dahin vervollständigt, daß auch die gesamte alljährliche Anleihevermehrung in ihr in Erscheinung tritt. Hier werden die im Etatsjahre aufgenommenen Anleihen im ganzen vereinnahmt und als an die einzelnen Verwaltungszweige (Sach- oder Zwecketat) des außerordentlichen Teils gezahlt, verausgabt, die sie wiederum zum Ausgleich ihres außerordentlichen Teils vereinnahmen. Hierdurch ist eine klare Uebersicht über die gesamte Anleiheverminderung und -Vermehrung — eine einheitliche Anleihe-Verrechnungsstelle — geschaffen.

Auf Grund des so ausgebauten außerordentlichen Teils läßt sich das städtische **Lagerbuch** alljährlich leicht fortführen. Man hat nicht mehr nötig, die Hauptbücher aller Verwaltungszweige nach Vermögens Zu- oder -Abgangsposten zu durchsuchen, sondern aus einem Hauptbuch — dem des außerordentlichen Teils — ist alles ersichtlich. Besonders berücksichtigt werden müssen nur diejenigen Beträge, die an den einzelnen Werten entsprechend deren Abnutzung abgeschrieben werden. Dagegen ist es nicht mehr erforderlich, die Materialien- und Vorrätebestände als Vermögen nachzuweisen, wenn deren Wert von den Ausgaben des abzuschließenden Jahres abgesetzt und im neuen Jahre, das ja auch die Einnahmen und den Gewinn aus den Beständen hat, als an das alte Jahr gezahlt, verausgabt werden. Berücksichtigt werden müssen schließlich noch bei dem Vermögen die Kassenbestände sowie die Resteinnahmen, und bei den Schulden die Restausgaben.

In den folgenden Jahren wird dann noch eine Aufstellung des Vermögens und auch im einzelnen

eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden, sowie ein Verzeichnis der von der Stadt zu zahlenden Versicherungsbeiträge und der zu erhebenden Pacht- und Mietbeträge gegeben werden.

Viele Städte stellen alljährlich das Vermögen und die Schulden der Stadt zusammen. Diese Zusammenstellungen dienen in der Hauptsache dazu, die Finanzlage der Stadt am Ende des Rechnungsjahres übersehen zu können; nebenbei dienen sie auch statistischen Zwecken. Eine ganz genaue Vermögens- und Schuldenaufstellung erscheint daher ebenso wichtig, wie die Rechnungslegung auf Grund des Haushaltsplanes. Wie in jedem privaten Wirtschaftsbetriebe alljährlich mit dem Rechnungsabschluß nicht nur eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (Gewinn- und Verlustkonto bei der doppelten Buchführung), sondern insbesondere auch eine Abrechnung über die in dem Wirtschaftsbetriebe enthaltenen Werte (Bilanz) aufgemacht wird, ebenso müssen in der städtischen Wirtschaft neben der allgemeinen üblichen Rechnungslegung im Anschluß an den Haushaltsplan genaue Vermögensaufstellungen vorgenommen und den bei der Verwaltung der Stadt beteiligten Personen zugänglich gemacht werden. In einer großen Reihe von Stadtverwaltungen hat man dieser Erkenntnis schon seit Jahren Rechnung getragen. Mit Rücksicht auf das Anwachsen des städtischen Vermögens, wie auch insbesondere der städtischen Schulden, wird diese Erkenntnis sich immer weiter verbreiten und alle Städte mit Notwendigkeit zur Aufstellung von Vermögens- und Schulden-Übersichten veranlassen.

Es ist erforderlich, daß neben dem Anschaffungs- oder Bauwert sowie dem Buchwert der Schätzungswert — namentlich bei den Gebäuden und Grundstücken — angegeben wird, denn der Buchwert stellt bei diesen nicht den tatsächlichen oder Verkaufswert dar.

Im Laufe dieses Sommers wird die besondere Kommission das gesamte städtische Vermögen neu schätzen.

Die dem Haushaltsplan der Stadt Schneidemühl als Anlagen beizufügenden Aufstellungen über das Vermögen und die Schulden sollen die Besonderheit haben, daß sie den Grundsatz der Bilanzierung für jede der 84 Haushaltsplansabteilungen getrennt durchführen. Jede Haushaltsplansabteilung wird für sich abgeschlossen. Auf diese Weise wird festgestellt, aus welchen einzelnen Vermögensbestandteilen sich das Vermögen der Abteilung zusammensetzt und in welcher Höhe Schulden auf der Abteilung lasten.

Mit der Schuldenaufstellung ist zugleich ein Verzinsungs- und Schuldentilgungsplan verbunden.

Die Schuldenaufstellung weist neben den errechneten Beträgen für Verzinsung und Tilgung das ursprüngliche Schuldkapital, das Schuldkapital bei Beginn und das voraussichtlich am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene auf.

Eine Besonderheit zeigt der **Stiftungshaushaltsplan** insoweit, als mit ihm eine Aufstellung des Vermögens der einzelnen Stiftungen verbunden ist. Die Vermögensaufstellung vom Stiftungshaushaltsplan zu trennen, wie es beim städtischen Vermögen geschieht, erscheint beim Stiftungsvermögen nicht notwendig, da dieses sich im allgemeinen wenig verändert und seine Bestandteile meistens nur aus Wertpapieren und Grundstücken zu bestehen pflegen.

Der **Haushaltsplan** kann natürlich, wie sich aus der Natur eines Anschlages von selbst ergibt, nicht alle Verhältnisse der späteren Wirklichkeit im voraus berücksichtigen, weshalb seine ursprüngliche Anordnung in manchen Fällen einer **Abänderung** (Abweichung) durch die Wirklichkeit unterliegt.

Die **Abteilungsleiter** und **Dienststellen-**
vorsteher sind besonders jetzt für eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der überwiesenen Haushaltsplansmittel bei ordnungsmäßiger Führung der Geschäfte für ihren Dienstbereich verantwortlich. Bei der Ausführung des Haushaltsplans ist stets nachzuprüfen, ob auch das zeitige Bedürfnis den veranschlagten Aufwand noch rechtfertigt und ob solcher überhaupt noch in Betracht kommen würde, wenn die bewilligten Mittel nicht zur Verfügung ständen. Gegen eine etwaige Auffassung, daß über einmal bewilligte Kredite vor Abschluß des Jahres voll verfügt werden müsse, damit sie für die folgenden Jahre in gleicher Höhe wieder bewilligt werden, wird von vornherein Stellung genommen.

Es ist hier nicht der Platz, um die für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Bestimmungen anzuführen, dies ist zum Teil schon in der Anweisung für die Hauptbuchhalterei und Stadthauptkasse geschehen, zum Teil wird es noch durch den Erlaß einer Etatsordnung geschehen. —

Nachdem die Finanzdezernenten der größeren Städte Deutschlands auf Grund der Vorschläge des Herrn Bürgermeisters Dr. Bucerius in Hannover in eine Beratung darüber eingetreten sind, wie die städtischen Haushaltspläne ihrer Form nach am besten gleichmäßig gestaltet werden können, ist zu hoffen, daß unser in dem

vorjährigen Bericht ausgesprochene Wunsch, betr. die Einheitlichkeit in den städtischen Haushaltsplänen, endlich erfüllt werden wird.

(Eine bestimmte Einheitlichkeit besteht schon zwischen den Haushaltsplänen der Städte Elberfeld, Frankfurt a. Main, Ost i. Ostpreußen, Osnabrück, Schneidemühl und Trier).

Im einzelnen ist hauptsächlich folgendes zu bemerken:

Ordentlicher Teil.

I. Hauptverwaltung.

II. Verwaltung von Staats-, Provinzial- u. Kreisaufgaben. Abteilung 1—16.

Mit dem vorliegenden Haushaltsplan wird die bisherige Abteilung 1, „Allgemeine Verwaltung“ der Kürze wegen „Hauptverwaltung“ benannt. Auch ihre äußerliche Gliederung hat z. T. aus den gleichen Gründen wesentliche Veränderungen gegen das Vorjahr aufzuweisen. Einzelheiten dieser Umänderungen siehe unten.

Der Voranschlag der Hauptverwaltung umfasst jetzt nur die Einnahmen und Ausgaben:

- a) für den Magistrat,
- b) die Stadtverordnetenversammlung,
- c) für das Hauptbüro,
- d) der Botenmeisterei und Fernsprechstelle,
- e) für die Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisen-Versorgung,
- f) für Rathaus und Verwaltungsgebäude,
- g) allgemeiner Natur, wie für Büro- und Schreibmittel, Drucksachen, Bekanntmachungen, Steindruck-
presse, Versicherungsbeiträge, Beiträge an gemeinnützige und Wohlfahrtsvereine und dergleichen.

Das Standesamt, der Stadtausschuß, das Mietseinigungsamt, die Badeanstalten, das Kaufmanns- und Gewerbegericht, die Hufbeschlagleherschmiede, Erwerbslosen- und Wohlfahrtsfürsorge, sowie die Hauptbuchhalterei, Stadthauptkasse, das Steuerbüro und das Rechnungs-Prüfungsamt usw. sind aus Uebersichtlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen anderen bzw. neu gegründeten Abteilungen zugewiesen worden, in deren Etappe erstmalig erscheinen. Daher verschoben sich die Beträge für die Einnahmen und besonders die der Ausgaben ganz erheblich. Letztere allerdings in der Hauptsache deswegen, weil in diesem Jahre die Gehälter und Teuerungszulagen für Beamte und Angestellte von den einzelnen

Abteilungen unmittelbar zu leisten sind. Durch diese Trennungen bzw. Neueinteilung wird der Etat der Hauptverwaltung noch mehr wie im Vorjahre in sich abgeschlossen und stabilisiert.

III. Polizeiverwaltung.

Abteilung 17, Polizeiverwaltung.

Der Uebersichtlichkeit halber sind alle die Gesundheitspolizei betreffenden Positionen einheitlich zusammengefaßt aus Abteilung 17 herausgenommen und in Abteilung 49 unter „Gesundheitswesen“ untergebracht worden.

Abteilung 17 erfordert einen Zuschuß von 939 218,72 Mark. Diese wesentliche Erhöhung gegenüber dem Etatsposten des Vorjahres wird außer durch die wesentliche Erhöhung aller Preise, insbesondere verursacht durch die Erhöhung der Beamtenbesoldung, ferner durch Einstellung der Vergütung an die Angestellten, der Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse der Beamten, der Versicherungsbeiträge für Angestellte, der Beiträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung der Beamten und bis her in Abteilung 1 („Allgemeine Verwaltung“) erschienen. Im übrigen haben die für das Rechnungsjahr 1920 erforderlich gewesenem Nachbewilligungen ergeben, daß der Anschlag für 1920 bei weitem zu gering war und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach. Diesem Umstande ist bei Aufstellung des Anschlages für 1921 nach Möglichkeit Rechnung getragen worden. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild über die Höhe der bevorstehenden Ausgaben auch jetzt noch nicht gewinnen läßt.

Auf die evtl. bevorstehende Verstaatlichung der Polizei oder einiger Zweige derselben, konnte bei Aufstellung des Haushaltsplans noch keine Rücksicht genommen werden, da die Verhandlungen hierüber noch im Gange sind und deren Ergebnis sich noch nicht übersehen läßt.

Abteilung 18, Feuerlöschwesen.

Wie im Vorjahre betragen die Einnahmen 100 Mk. Die Ausgaben sind aber infolge der allgemeinen Teuerung um 14 928,50 Mk. höher als im Vorjahre.

A b s c h l u ß :	
Ausgabe:	26 200,00 Mk.
Einnahme:	100,00 Mk.
Zuschuß in 1921	26 100,00 Mk.
Zuschuß in 1920	11 271,50 Mk.
also mehr in 1921:	14 928,50 Mk.

IV. Baubverwaltung.

Abteilung 19—24.

Der Haushaltsplan der allgemeinen Baubverwaltung bestand im Vorjahre unter Abteilung VIII aus den Unterabteilungen:

- A. Hochbau,
- B. Tiefbau,
- C. Baupolizei,
- D. Allgemeines.

Bei der vorliegenden Umarbeitung des Haushaltsplanes ist die allgemeine Baubverwaltung ihrer Erweiterung entsprechend zergliedert unter Abschnitt IV aufgenommen; sie besteht aus:

Abteilung 19, Stadtbauamt, (Allgemeines Büro, Registratur, Kanzlei und Rechnungsführung).

Abteilung 20, Hochbau (Hochbauamt und Hochbauunterhaltung).

Abteilung 21, Bauberatungs- und Stadterweiterungsamt.

Abteilung 22, Tiefbau (Tiefbauamt und Unterhaltung der Wege, Straßen, Brücken pp.).

Abteilung 23, Baupolizeiamt,

Abteilung 24, Vermessungsamt.

Die Abteilung 19 gleicht sich infolge von Erstattungen mit 115 000 Mk. in Einnahme und Ausgabe aus.

Die Abteilung 20 hat eine Mehreinnahme von 197 570 Mark durch Erstattung der erhöhten baulichen Unterhaltungskosten aus den betreffenden Abteilungen und eine Mehrausgabe von 321 770 Mk. durch erhöhte Zuschüsse für die Personalbesoldung des Bauamts, Erhöhung der Gebäudeunterhaltungskosten infolge gesteigerter Materialpreise und Arbeitslöhne und auch durch größere Ausbesserungen an Schulgebäuden, am Krankenhaus, Oberförsterei, Försterei, Blöttke 1, Elektrizitätswerk und Einführung einer neuen Position über 10 000 Mk. für Versicherungsbeiträge (Angestellte und Arbeiter).

Die Abteilung 21 ist neu geschaffen und enthält die Personalbesoldung und die Ausgaben für Zeichenmaterial usw.

Die erhöhten Kosten für die Unterhaltung der Wege, Straßen und Brücken pp., bei Abteilung 22, entstehen aus denselben Gründen wie bei Abteilung 20.

Bei Abteilung 23 — Baupolizeiamt — ist neu das Gehalt für einen Arbeiterbaukontrollleur eingestellt.

Bei Abteilung 24 — Vermessungsamt — ist insbesondere das Gehalt für einen zweiten Vermessungs-Techniker eingestellt.

Abteilung 25, Straßenbeleuchtung.

Die Straßenbeleuchtung soll auch für 1921, wie in den vergangenen Jahren, nur eine beschränkte sein. Zur Herrichtung einer Straßenüberspannung mit Metallfadenslampe — Ecke Zeughausstraße und Große Kirchenstraße — sind als einmalige Ausgabe 1000 Mk. in den Etat eingestellt worden. Infolge wesentlicher Erhöhung der Lichtpreise (Gas und Elektrizität) erhöht sich die Gesamtausgabe entsprechend.

Der Anschlag schließt ab in Ausgabe und Zuschuß mit 62 000 Mk., gegen 28 860 Mk. im Vorjahre, also mehr 33 140 Mk.

Abteilung 26, Straßenreinigung,

Abteilung 27, Hausmüllabfuhr.

In dem bisherigen Etat der Straßenreinigung waren Hausmüllabfuhr und Fuhrpark mit enthalten.

Im Rechnungsjahr 1921 ist der Etat der Straßenreinigung in folgende Abteilungen zerlegt:

Straßenreinigung (Abteilung 26),

Hausmüllabfuhr (Abteilung 27),

Fuhrpark (Abteilung 64),

und zwar aus nachstehenden Gründen:

Die Straßenreinigung ist mehr eine obrigkeitliche Einrichtung, die in den allgemeinen Etat gehört; eng verbunden mit ihr ist die Hausmüllabfuhr, die deshalb unmittelbar hinter der Straßenreinigung im Etat aufgeführt worden ist (obwohl sie eigentlich keine obrigkeitliche Einrichtung ist). Der Fuhrpark ist eine Einrichtung privatwirtschaftlicher Art und muß deshalb bei den Betriebsverwaltungen nachgewiesen werden.

Die Straßenreinigung erfordert stets einen Zuschuß, Hausmüllabfuhr und Fuhrpark müssen sich selbst unterhalten und bedürfen eines Zuschusses nicht.

Von den Anliegern sollen erhoben werden als Gebühren 2,76 ‰ des gemeinen Grund- und Gebäudewertes (im Vorjahre 1,94 ‰).

Die Ausgaben sind gegen das Vorjahr bedeutend gestiegen. Ursache geben die erhöhten Löhne und die Materialpreise, im übrigen die allgemeine Teuerung.

A b s c h l u ß.

Straßenreinigung:

Einnahme:	249 850 M.
Ausgabe:	<u>600 000 M.</u>
Zuschuß in 1921:	350 150 M.
Zuschuß in 1920:	110 300 M.
also mehr in 1921:	239 850 M.

Hausmüllabfuhr:

Einnahme:	158 000 M.
Ausgabe:	158 000 M.
Gleicht sich aus.	

Abteilung 28, Öffentliche gärtnerische Anlagen.

Der bisherige Etat der Gartenverwaltung ist jetzt zergliedert in:

- Abteilung 28, Öffentliche gärtnerische Anlagen,
- „ 52, Friedhofs- und Begräbniswesen (Ehrenfriedhof) und
- „ 66, Stadtgärtnerei.

Die Abteilung 28 umfaßt die eigentlichen Promenaden der Stadt (Stadtpark und sonstige Grünflächen in Straßen und Plätzen).

Sollen die Grünanlagen auch nur in gleicher Weise wie früher erhalten bleiben, so ist die Erhöhung der einzelnen Beträge unbedingt notwendig. Sämereien und Zierpflanzen haben außer zehnfacher Preissteigerung noch einen 100%igen Teuerungsaufschlag. Die gleiche Preissteigerung ist bei Straßenbäumen und allen anderen Pflanzenarten zu verzeichnen, auf gleicher Höhe stehen auch die Preise für Geräte und Materialien.

Mit Abteilung 52 ist der Anfang des städtischen Friedhofs gemacht; dieser ist nicht in erster Linie eine gärtnerische Einrichtung, weshalb der Anschlag des Friedhofs aus demjenigen der Gartenverwaltung herausgenommen und als selbständiger Abschnitt VIII, Friedhofs- und Begräbnisverwaltung und als Abteilung 52 mit der gleichnamigen Bezeichnung aufgeführt worden ist.

Der jetzt in der Abteilung 66 nachgewiesene Teil der bisherigen Gartenverwaltung umfaßt die Stadtgärtnerei — den räumlich begrenzten Betrieb für Blumenzüchtung usw. —, welche als wirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist und sich selbst unterhalten bzw. einen Ueberschuß abwerfen soll.

Zuschuß der Abt. 28 in 1921	143 000 M.
Zuschuß in 1920	<u>72 335 M.</u>
mehr in 1921	70 665 M.

V. Unterrichtsverwaltung.

Abteilung 29, Schulamt.

Infolge der Neueinteilung des städtischen Haushaltsplanes erscheint in diesem Jahre ein besonderer Anschlag für das Schulamt, der in Einnahme mit 500 M. und in Ausgabe mit 54 500 M. abschließt; der Zuschuß beträgt mithin 54 000 M.

Abteilung 30, Volksschulen.

Der Haushaltsplan der Volksschulen sieht eine Erhöhung der Lehrerstellen von 96 auf 106 vor; die Errichtung dieser neuen Stellen wird durch die stetig wachsende Schülerzahl und die Teilung von übermäßig stark besuchten Klassen erforderlich. Außerdem ist die Stelle eines Oberturnlehrers und einer technischen Lehrerin erforderlich, um die im Lehrplan vorgesehenen technischen Lehrstunden gesetzmäßig verteilen zu können.

Durch das Inkrafttreten des neuen Volksschullehrerdienststeinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 ist die Verteilung der Schullasten neu geregelt worden, wodurch den Schulgemeinden weit höhere Lasten wie bisher auferlegt werden. Nach dem Gesetz haben die Schulgemeinden $\frac{3}{4}$ der Besoldung und die ganzen sächlichen und sonstigen persönlichen Kosten aufzubringen, während der Staat $\frac{1}{4}$ der Besoldungen, deren Zahlung jedoch noch an besondere Bedingungen geknüpft ist, aufbringen muß; außerdem zahlt der Staat ein Beschulungsgeld für jeden Schüler, das jedoch noch besonders festgesetzt wird, wahrscheinlich wird es 100 M. pro Jahr und Schulkind betragen. Durch diese Neuregelung und das fortwährende Steigen der Preise für Unterrichts- und Lehrmittel, Gerätschaften und Heizmittel erhöhen sich Einnahme und Ausgabe ganz beträchtlich.

Ab sch l u ß.

Ausgabe:	2 222 000 M.
Einnahme:	<u>459 000 M.</u>
Zufuß in 1921:	1 763 000 M.
Zufuß in 1920:	488,100 M.
also mehr in 1921:	1 274 900 M.

Abteilung 31, Oberlyzeum, Lyzeum und Mittelschule.

Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben haben sich erheblich erhöht.

Durch die von der Regierung angeordnete Schulgeld-erhöhung kommen an Schulgeldern insgesamt 354 875 M. ein, also rund 190 000 M. mehr als im Vorjahr. An Staatszuschuß sind 14 000 M. mehr eingesezt.

Ab sch l u ß.

Ausgabe:	919 000 M.
Einnahme:	<u>386 000 M.</u>
Gemeindezuschuß in 1921:	533 000 M.
Gemeindezuschuß in 1920:	177 000 M.
also mehr in 1921:	356 000 M.

Dieser Etat ist abweichend von den übrigen Etats nach dem staatlichen Muster aufgestellt (Anordnung des Provinzialschulkollegiums)

Abteilung 32/33, Kaufm. und gewerbl. Fortbildungsschule und Handelsschule.

Durch das Inkrafttreten des neuen Berufsschullehrerdienststeuergesetzes vom 14. Januar 1921 ist die Verteilung der Schullasten neu geregelt worden. Während bis dahin die Fortbildungsschulen in der Provinz Posen vom Staate unterhalten wurden, und die betreffenden Schulgemeinden bestimmte Zuschüsse leisteten, ist durch das genannte Gesetz die Schulunterhaltung den Gemeinden auferlegt worden, der Staat verpflichtet sich, nur für jeden Berufsschüler ein Besetzungsgeld von 10 M. pro Jahr und Schüler und evtl. bei geringer Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden einen Ergänzungszuschuß von höchstens 30 M. pro Jahr und Schüler zu zahlen. Durch diese einschneidende Gesetzbestimmung wird den Schulgemeinden eine beträchtliche Mehrlast auferlegt. Einnahme und Ausgabe erhöhen sich gegen das Vorjahr um eine beträchtliche Summe.

Ab sch l u ß.

Ausgabe:	467 000 M.
Einnahme:	<u>132 000 M.</u>
Zuschuß in 1921:	335 000 M.
Zuschuß in 1920:	50 350 M.
also mehr in 1921 rund	283 000 M.

Abteilung 34, Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nachdem der Betrieb der Haushaltungsschule, der während der Kriegszeit beträchtlich eingeschränkt war, im vollen Umfange wieder aufgenommen worden ist, mußten die Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages wesentlich erhöht werden. Ferner sieht der Etat die Errichtung einer neuen Gewerbelehrerstelle und einer Hilfslehrerstelle vor. Das Schulgeld mußte mit Rücksicht auf die große Preissteigerung hinsichtlich der Materialien für den Unterricht abermals erhöht werden, und zwar für den Haushaltungskursus auf 400 M., für die einzelnen Fachkurse auf 80 M. bis 225 M. und für die Abendkurse auf 55 M. bis 135 M. Ebenso mußte die Entschädigung für Beföstigung erhöht werden, die Lehrerinnen zahlen 12 M. pro Tag, die Kochschülerinnen 300 M. pro Jahr und sonstige Personen 5 M. pro Tag.

Ab sch l u ß :

Ausgabe:	267 000 M.
Einnahme:	<u>104 000 M.</u>
Zuschuß für 1921:	163 000 M.
Zuschuß in 1920:	51 390 M.
also mehr in 1921 rund	112 000 M.

Abteilung 35, Hufbeschlagleherschmiede.

Die Gebühren für Prüfung der Lehrlinge, sowie die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungs-Kommission sind erhöht worden.

Der Zuschuß ist ungefähr derselbe wie im Vorjahr; er beträgt 1055 M.

Abteilung 36, Zuschuß an staatl. Gymnasium, Real- und Oberrealschule.

Zu den bisherigen Zuschüssen für das staatliche Gymnasium und die Oberrealschule treten abermals 2000 M. hinzu, die der Fiskus für die zu eröffnende Unterprima der Oberrealschule fordert.

Ab schluß.

Ausgabe:	21 500 M.
Einnahme:	<u>4 000 M.</u>
Zuschuß in 1921:	17 500 M.
Zuschuß in 1920:	12 500 M.
also mehr in 1921:	5 000 M.

VI. Verwaltung wissenschaftl. und künstl. Einrichtungen.

Abteilung 37, Stadtbücherei und Archiv.

Für die Erweiterung der Stadtbücherei der ganzen Verwaltung wird ein Zuschuß von 1435 M. gegen 1135 Mark des Vorjahres gefordert.

Abteilung 38, Volksbücherei und Lesehalle.

Der Mehrzuschuß wird veranlaßt durch die Erhöhung der Verwaltungskosten um 800 M. und die Steigerung der sonstigen Unterhaltungskosten um 3050 M.

Ab schluß:

Ausgabe	11 950,00 Mf.
Einnahme	<u>4 100,00 Mf.</u>
Zuschuß	7 850,00 Mf.
gegen das Vorjahr mehr	3 850,00 Mf.

Abteilung 39, Zuschüsse für Musik- und Theaterveranstaltungen.

Als Zuschuß an das Sinfonie-Orchester sind anstatt 6000 M. in 1920, jetzt 15 000 M. in Ausgabe gestellt.

VII. Wohlfahrtsverwaltung u. Verwaltung des öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflegewesens.

Abteilung 40—44 und 48.

Die Aufgaben des mit dem 1. Oktober 1920 genehmigten Wohlfahrtsamtes sind im Abschnitt VII des Haushaltsplanes für 1921 festgelegt und aufgenommen.

Mit Ausnahme der Armen- und Kinderheimverwaltung, sowie der Säuglingsfürsorge traten die folgenden Abteilungen mit dem 1. April 1921 neu in Erscheinung.

Abteilung 40, Wohlfahrtsamt.

Zentralstelle für die gesamten Dienststellen der Wohlfahrtsverwaltung.

Abteilung 41, Armenverwaltung.

Besonderer Erläuterungsbericht siehe nach Abteilung 48.

Abteilung 42, Jugendpflege.

Diese umfaßt die nachstehenden Gebiete:

- a) Jugendamt,
- b) Säuglingsfürsorge und Beratungsstelle,
- c) Kinderheim,
- d) Berufsvormundschaft,
- e) Fürsorgeerziehung,
- f) Haltekinderaufsicht, Gemeindegewaisenrat und Jugendschutz (Jugendgerichtshilfe),
- g) Krüppelfürsorge,
- h) Pflege der schulentlassenen Jugend,
- i) Allgemeine Jugendfürsorge,
- l) Jugendherberge,
- l) Spiel- und Sportplätze,
- m) Kindererholungsheim Eichberg.

Abteilung 43, Soziale Kriegsfürsorge.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf:

- a) Kriegsfürsorgeamt, (Familienunterstützung),
- b) Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge,
- c) Kriegsgefangenenfürsorge (Heimkehrer),
- d) Flüchtlingsfürsorge.

Abteilung 44, Arbeiterfürsorge.

- a) Arbeitsamt,
- b) Arbeitsnachweis,
- c) Erwerbslosenfürsorge.

Diese Abteilungen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen weiter ausgebaut und den heutigen Verhältnissen entsprechend angepaßt worden.

d) Berufsberatung: ist neu aufgenommen.

Abteilung 48, Gesundheitspflege der Wohlfahrtsverwaltung.

- a) Gesundheitsamt,
- b) Beratungsstelle für Lungentränke und Fürsorgestelle für Trinker,
- c) Beratungsstelle für Geschlechtsranke,
- d) Beratungsstelle für Schwangere.

Die Gebiete zu a, b und d erscheinen neu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Zu c): Die Beratungsstelle ist erweitert und neuzeitlich eingerichtet worden.

Die gedeihliche Weiterentwicklung dieser so sehr wichtigen kommunalen Aufgaben der Wohlfahrtspflege der Stadt Schneidemühl erfordert die in den einzelnen Abteilungen aufgenommenen Beträge. Hierbei ist nach dem Grundsatz, aus dem Arbeitsfeld heraus aufzubauen, verfahren. Ein Durchschnitt der Ausgaben der letzten Jahre konnte hierbei als Grundlage nicht angewendet werden.

Für die Wohlfahrtsverwaltung (Abteilung 40-44 und 48) wird ein Zuschuß von 908 400 M. angefordert.

Zu der bisher schon vorhanden gewesenen Abteilung 41, Armenverwaltung ist noch folgendes zu berichten.

Abteilung 41 a-c.

Der Haushaltsplan der Armenverwaltung für das Rechnungsjahr 1921 zeigt äußerlich sowie innerlich erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahre.

Der gesamte Etat ist in drei Abteilungen eingeteilt und zwar:

Abteilung 41a, Armenamt,

Abteilung 41b, Armen- und Waisenflege,

Abteilung 41c, Alters- und Waisenheim.

Zu Abteilung 41a, Armenamt.

Diese Abteilung enthält die persönlichen und sachlichen Einnahmen und Ausgaben des Büros, wie die Besoldung der Beamten, Angestellten und Ärzte und Kosten für die Büroutensilien. Die Ausgaben sind wie üblich ohne wesentliche Veränderungen. Als neue Ausgabe erscheint das Gehalt für einen fünften Arzt sowie die Vergütung für Droschkenfahrten außerhalb des ersten Tarifbezirks.

Zu Abteilung 41b, Armen- und Waisenflege.

Diese Abteilung enthält die offene (Außen-) und geschlossene Armenpflege, Ueberführungskosten und Aufwendungen für Geisteskrante pp. Die Einnahmen in der offenen und geschlossenen Armenpflege bestehen fast ausschließlich in Erstattungen seitens der Orts- und Landarmenverbände, der Kranken- und sonstigen Kassen sowie der Unterstützten selbst. Die Ausgaben zerfallen in Barunterstützungen, Naturalunterstützungen und Krankenpflege. Der Betrag für Barunterstützungen an Erwachsene ist um 30 000 M. erhöht, was mit Rücksicht auf die Erhöhung der Unterstützungen selbst sowie die neu eintretenden Unterstützungsfälle notwendig ist. Der Pflegegeldbetrag ist ebenfalls um 17 000 M. aus denselben Gründen erhöht. Wegen der Verschiedenartigkeit der Naturalunterstützungen sind die Unterabteilungen a bis d geschaffen,

die aber unter sich übertragbar sind. Neu ist ebenfalls die Position „Spezial- und sonstige ärztliche Behandlung — 3000 Mk.“ die sich im Laufe der Zeit als notwendig herausgestellt hat. Die Erhöhungen für Arznei, Begräbniskosten und Unterstützungen an fremde Armenverbände sind auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen. Die Position „Reisegeldunterstützungen“ 1500 Mk., ist ebenfalls neu; bisher wurde dieser Betrag aus „Einmalige Barunterstützungen“ gezahlt, was aber unter diesem Titel nicht zu verstehen sein sollte; Von den Reisegeldunterstützungen ist Erstattung ausgeschlossen, wohingegen die „Einmaligen Barunterstützungen“ zum Teil wieder einkommen. In der geschlossenen Armenpflege ist die Position „Für Unterbringung in Krankenanstalten“ um 17 500 Mark erhöht, was auf die erhebliche Erhöhung der Krankenhausätze zurückzuführen ist. (Erstattet werden stets nur die tarifmäßigen Sätze von 1,80 Mk. bezw. 2,20 Mk. und 1,20 Mk. bezw. 1,60 Mk.). Wenngleich die Position „Für medizinische Bäder“ für 1920 nicht in Anspruch genommen ist, empfiehlt sich dennoch die Beibehaltung und zugleich die Erweiterung durch die Worte „und dergleichen“ (gemeint ist für Bestrahlung mit Höhensonne pp.). Neu eingefügt ist alsdann die Position „Für Pflege armer Kinder im Kinderheim“ mit 15 000 Mk. Ab 1. April 1921 wird der tägliche Pflegesatz auf zirka 12 Mk. festgesetzt; bei durchschnittlich 3—5 Armen-Pfleglingen ist der Betrag von 15 000 Mk. erforderlich. Im Landarmen- und Frauenhaus in Frauastadt sind durchschnittlich 15 in Schneidemühl ortsangehörige Arme untergebracht, wofür ein Satz von 4 Mk. zu zahlen sein wird, ergibt $4 \times 15 \times 30 \times 12 = 21 600$ Mk., dazu Taschengeld = 22 000 Mk. Die Position über „Aufwendungen für Geisteskrante pp.“ ist mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung ebenfalls und zwar um 14 500 Mark erhöht. Unter „Insgemein“ ist die Position für Weibnachtsbescherung der in Frauastadt Untergebrachten neu und mit 500 Mk. bemessen.

Die Erhöhungen ergeben für diese Abteilung ein Mehrzuschuß von rund 149 000 Mark.

Zu Abteilung 41c, Alters- und Waisenheim.

Infolge der allgemeinen Teuerung ist bei dieser Abteilung eine Erhöhung von rund 23 900 Mark eingetreten. Es ist auch hier zwischen Persönlichen und Sachlichen sowie Pflegekosten und sonstigen Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden. Als Einnahmen sind wiederum nur die Erstattungen von den Orts- und Landarmenverbänden, von den Kranken- und sonstigen Kassen sowie von den Unterstützten selbst oder deren Angehörigen zu verzeichnen. Die persönlichen Ausgaben umfassen die Besoldung des Hausvaters, sowie den Lohn für das Dienstpersonal. Neu hin-

zugekommen ist die Position „Für Desinfektionskosten 400 Mark“, da sich das Bedürfnis hierfür infolge mehrfacher Desinfektionen herausgestellt hat. Die Position „Beföstigung der Hausinsassen“ ist entsprechend der Teuerung um 5 000 Mark heraufgesetzt worden. Es befinden sich noch 12 Arme sowie drei Kinder im Altersheim, für welche bei Zugrundelegung eines Verpflegungssatzes von 3,80 Mark für Erwachsene und 3 Mark für Kinder der Betrag von 16 416 Mk. + 3 240 Mk. = 19 656 Mk., also rund 20 000 Mk. erforderlich ist. Für die Verpflegung der Familie Grüg (6 Personen) sind aus Position 2 = 9 000 Mk. und Verpflegung des Dienstmädchens aus Position 65 = 1 500 Mk. an diese Position zu zahlen. Die Position „Taschengeld“ 500 Mk., die bisher aus „Pflegekosten“ bestritten wurde, ist neu; es erhalten die Männer (2) je 3 Mk., die Frauen (10) je 2 Mk. monatlich = 300 Mk. jährlich. Für evtl. Erhöhungen sind 200 Mk. mehr eingesetzt.

Die Uebersicht über die drei Abteilungen des Stats der Armenverwaltung ergibt folgendes:

Für das „Armenamt“ ist ein Zuschuß von 64 176,50 Mk. erforderlich = 15 017,50 M. mehr gegen das Vorjahr.

Für die „Armen- und Waisenvflege“ ist ein Zuschuß von 229 400,50 Mk. erforderlich = rund 149 400 Mk. mehr gegen das Vorjahr.

Für das Alters- und Waisenheim ist ein Zuschuß von 52 876 Mk. 40 Pf. erforderlich = rund 23 900 Mk. mehr gegen das Vorjahr.

An Gesamt-Zuschuß in 1921 sind demnach erforderlich 64 176 Mk., 50 Pf. + 229 400 Mk., 50 Pf. + 52 876 Mk. 40 Pf. = 346 453 Mk. 40 Pf., also im ganzen mehr 287 900 Mk. gegen das Vorjahr.

Abteilung 45, Volksküche.

Die Volksküche soll vom Vaterländischen Frauenverein in die Verwaltung der Stadt übergehen und bei Bedarf im Laufe des Jahres eröffnet werden.

Abteilung 46, Kleingartenamt.

Das Kleingartenamt erscheint erstmalig in diesem Jahre. Ihm liegt die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 1371) zugrunde. Es ist darin den Gemeinden zur Pflicht gemacht, restlos das Bedürfnis nach Kleingartenland zu befriedigen und die Kleingartenbewegung durch Hergabe von Land und in allen sonstigen Beziehungen zu fördern. Insbesondere sollen die Gemeinden auch die Beschaffung von Einfriedigungen, Wasserstellen, Sträuchern, Sämereien und Dung ermög-

lichen. Es soll möglichst viel Land in Kleingärten aufgeteilt und damit der intensiven Bewirtschaftung als Gemüse- und Kartoffelland zugeführt werden.

Dadurch soll die allgemeine Volksernährung gehoben und die Eigenversorgung der Bevölkerung mit billigem Gemüse usw. sicher gestellt werden.

Bisher sind hier unter Beihilfe der Stadt 500 Kleingärten von je 500 qm. vergeben. Damit ist eine Fläche von ca. 100 Morgen der intensiven Bewirtschaftung als Gemüseland usw. zugeführt. Zur Befriedigung der Nachfrage sind weitere 500 Kleingärten erforderlich, für welche das Land bis zum nächsten Jahre beschafft werden soll. Es ist zu hoffen, daß die Bewirtschaftung von 200 Morgen Gemüseland durch 1000 Familien erheblich zur Besserung und Verbilligung der Gemüseversorgung der Bevölkerung beitragen wird. Auch wird durch die Kleingärten gleichzeitig die volkswirtschaftlich wichtige Kleintierzucht gehoben. Es erfordert einen Zuschuß von 20 000 M.

Abteilung 47, Wohnungsfürsorge.

Für Verzinsung und Tilgung der für Wohnungsbauten aufgenommenen Anleihen sowie zur Wohnbarmachung vorhandener Räume usw. sowie für das Wohnungsamt wird ein Zuschuß von 355 000 M. gefordert. Um die noch immer große Wohnungsnot zu beheben, werden noch wesentlich höhere Kosten entstehen. (Siehe auch außerordentlicher Teil).

Abteilung 49, Gesundheitspflege der Polizeiverwaltung

erfordert einen Zuschuß von 121 900 M. Bezüglich der Erhöhung gilt das zu Abt. 17 gesagte sinngemäß. Die Ausgaben Nr. 1 u. 9 erscheinen in Abt. 17 in Einnahme.

Für Beschaffung eines Desinfektionsapparates für das Polizeigefängnis sind 10 000 M. eingestellt worden. Es ist dringend erforderlich, für das Polizeigefängnis eine Möglichkeit zur Entlausung der mit Ungeziefer behafteten eingelieferten Personen und zur Desinfektion der Sachen derselben zu beschaffen. Beim Fehlen eines solchen Apparates besteht ständig die Gefahr der Verlausung des ganzen Gefängnisses und der Einschleppung ansteckender Krankheiten und Epidemien.

Abteilung 50, Badeanstalten.

Die Unterhaltungskosten der Badeanstalten (Flußbadeanstalt, Volksbrausebad und Licht- und Luftbad) erfordern für 1921 ein Mehr an Zuschuß von 8 650 M. Durch die Vergrößerung des Volksbrausebades erhöhen sich die Ausgaben für die laufende Unterhaltung. Neu erscheint die Ausgabe für das Licht- und Luftbad.

Im Interesse der Hebung der Volksgesundheit ist die Anlage eines genügend großen Licht- und Luftbades gerade in der jetzigen Zeit mehr denn je unbedingt erforderlich.

Abteilung 51, Stadtfrankenhaus.

Der große Mehrbedarf ist hauptsächlich eine Folge der weiter fortschreitenden Teuerung. Auch ist den veränderten Verhältnissen, hervorgerufen durch den Bau eines Krankenpavillons mit 38 neuen Betten, Rechnung getragen.

An persönlichen Ausgaben (Gehälter an Beamte, Honorar der Ärzte, Stationsgeld für die Schwestern und Brüder, Löhne an Dienstpersonal, Versicherungsbeiträge) sind insgesamt 41 995 Mf. mehr erforderlich. Hierbei berücksichtigt ist die Einstellung einer weiteren Schwester und 2 Dienstboten.

Die Mehrausgaben für Bürobedürfnisse betragen 2 300 Mf.

Die Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen einschließlich des Verbrauchs an Gas und Elektrizität, Heizung und Wassergeld erfordert ein Mehr von 64 200 Mf. gegenüber dem Vorjahr. Zur Beschaffung und Instandhaltung des Wirtschaftsinventars werden 10 300 Mf. mehr gebraucht.

Die Unterhaltung und Ergänzung der ärztlichen Instrumente und Geräte einschließlich Röntgenanlage und Höhen-sonneapparat erfordert gleichfalls eine Mehrausgabe von 8 070 Mf.

Die Kosten für Medikamente und Verbandmittel sind sehr erheblich gestiegen, ein Mehr von 43 000 Mark ist erforderlich.

Die Verpflegungskosten, welche im Vorjahre auf 46 000 Mf. veranschlagt waren, reichen bei weitem nicht aus. Unter Berücksichtigung der enormen Preissteigerung und der höheren Belegung (neuer Krankenpavillon) werden 160 000 Mf., also 114 000 Mf. mehr erforderlich sein.

Die Verzinsung und Tilgung der Grund- und Gebäude-werte erfordert ein Mehr von 4 844 Mf. infolge höherer Bewertung.

Die Anschaffung einer zweiten Höhensonne wird vorläufig nicht für nötig gehalten, die im Vorjahr veranschlagten 2 500 Mf. kommen daher in Wegfall, dagegen soll eine Rücklage für einen Erneuerungsstock zur Erweiterung der Röntgenanlage und der Höhensonne gebildet werden, 5 000 M. hierfür erscheinen gegen das Vorjahr neu im Etat.

Die gesamte Mehrausgabe beträgt 281 400 Mf.

Den erhöhten Aufwendungen treten entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

An persönlichen Einnahmen erscheinen gegen das Vorjahr neu 5800 Mk. und zwar 4800 Mk. für die dem Assistenzarzt gewährte Verpflegung und Wohnung und 1000 Mk. anteilige Versicherungsbeiträge der Angestellten.

Mehreinnahmen sind zu erwarten:

An Kur- und Verpflegungskosten	130 000,00 Mk.
für Benutzung des Röntgenapparats	2 000,00 Mk.
für Benutzung der Höhensonne	3 000,00 Mk.
für besonders zu bezahlende Verbände	8 000,00 Mk.
für ambulante Behandlung usw.	1 000,00 Mk.
im ganzen etwa 150 000 Mark.	

Ab sch l u ß :

Einnahme	266 000,00 Mk.
Ausgabe	<u>486 000,00 Mk.</u>
Zuschuß in 1921	220 000 00 Mk.
Zuschuß in 1920	78 600,00 Mk.
also mehr in 1921	141 400,00 Mk.

VIII. Friedhofs- und Begräbnisverwaltung.

Abteilung 52, Ehrenfriedhof.

Wie aus den Erläuterungen zu Abt. 28 ersichtlich, erscheint dieser Anschlag jetzt nicht mehr im Anschlag der Gartenverwaltung, sondern selbständig.

Die Unterhaltung des Ehrenfriedhofs erfordert gegen das Vorjahr einen höheren Zuschuß und zwar:

Erhöhung der Besoldungen und Löhne um 21 220,00 M.
Anfertigung von Grabkreuzen und sonstigen

Unterhaltungskosten	<u>2 530,00 Mk.</u>
zusammen	23 750,00 Mk.

Ab sch l u ß :

Ausgabe	33 100,00 Mk.
Einnahme	<u>4 200,00 Mk.</u>
Zuschuß in 1921	28 900,00 Mk.
Zuschuß in 1920	5 150,00 Mk.
mithin mehr in 1921	23 750,00 Mk.

IX. Betriebsverwaltung.

Abteilung 53, Forstverwaltung.

Auch im Jahre 1920 mußte erheblich mehr Holz eingeschlagen werden, als nach dem Hauungsplan veranschlagt war. Der Ueberhieb erstreckte sich indessen in der Hauptsache nicht auf die Hauptnutzung, sondern mehr auf die Vornutzungsbestände, die infolge mangelnder Bestandespflege während der Kriegsjahre stark durchforstungsbedürftig waren und deshalb zum Teil durchschlagen werden mußten.

Nach dem Hauungsplan 1920 konnten geschlagen werden: — 6375 fm.

Ferner konnten mit Rücksicht auf den gesteigerten Bau- und Brennholzbedarf auf Grund des Ministerialerlasses vom 6. August 1919 III 32 und des Magistratsbeschlusses vom 20. Oktober 1919 mehr geschlagen werden

	2000 fm.
zusammen	8375 fm.

Es sind geschlagen worden 15199 fm.

Mithin mehr 6824 fm.

Für 15 199 fm. ist eine Einnahme erzielt worden von 999 518 Mk. Es würde demnach für die zulässigen 8375 fm. als Einnahme einzusetzen sein:

999 518 · 8375	= rund 550 750 Mk.
15 199	

Da die Gesamteinnahme 999 518 Mk. beträgt, von dieser aber nur 550 750 Mk. für 1920 in Anrechnung kommen dürfen, müßten 999 518 — 550 750 = 448 768 Mk. als Erlös vereinnahmt bezw. für die Forststöcke verausgabt werden. Weil nun aber laut Haushaltsplan 1920 Position 36 der Einnahme bezw. 7 m der Ausgabe der Erlös des außerplanmäßigen Diebes mit 200 000 Mk. an den Forstausgleichsstock abzuführen ist, und ferner im Jahre 1920 infolge der erhöhten Gehälter und Löhne eine Mehrausgabe in Höhe von 170 531 Mk. stattgefunden hat, können nur 448 768 — (200 000 + 170 531) = 78 237 Mk. für Position 6 der Einnahme bezw. Position 39 der Ausgabe eingesetzt werden.

Die anteiligen Versicherungsbeiträge der Angestellten und Arbeiter, Einnahme Position 2, sind den erhöhten Beiträgen entsprechend erhöht worden.

Die beantragten Staatsbeihilfen für bereits ausgeführte Aufforstungen von Vedländereien, Position 22, sind mit 3 422 Mk. eingesetzt.

Als neue Position erscheint Nr. 23 Verwaltungskostenzuschüsse.

Beggefallen sind:

- Mietsanschläge, welche künftig unter Pachten, Position 4, eingesetzt werden: 1438 M.
- Konventionalstrafen für vorschriftswidrig abgefahrene Holz, die unter Holzverkauf- und Straf gelder zu buchen sind, Position 3: 5 M.

Die gegen das Vorjahr wesentlich höheren Ausgaben haben in der Hauptsache ihren Grund in der Erhöhung der Gehälter, Löhne, Versicherungsbeiträge, der Druck- und Insertionskosten usw. (Position 1—4, 8—11, 14—16).

Die Kulturkosten, die auf Grund des genehmigten Kulturplanes für 1921: 111 100 und 2600 M. betragen,

sind um 50 000 M. erhöht worden, weil mit Rücksicht auf die Unterbringung der Arbeitslosen Kultur-Grabe-Arbeiten ausgeführt werden, die nicht veranschlagt waren. (Position 19 a und b).

Bei Position 22, Maßregeln zur Unterdrückung von Waldbränden, sind 1000 M. gegen das Vorjahr mehr eingesetzt worden, weil sich die 1920 eingeführte Aufstellung von Feuerwachen an Sonn- und Festtagen bewährt hat und weiter ausgedehnt werden soll.

Als neue Position 25 erscheint die Summe von 1500 M. für Neuvermessung von Forstgrenzen der in jüngster Zeit angekauften Waldparzellen. Position 28 (bisher Arbeiten für die Betriebsregulierung) sieht eine Summe von 2000 M. für die Erneuerung der zum größten Teil verwitterten Jagennummern auf den Jagensteinen vor.

Unter Position 38 a und b sind 27 252,27 M. bzw. 109 009,08 M. zur Verzinsung und Tilgung der für den Ankauf von Forstländereien aus dem der Grunderwerbskommission zur Verfügung stehenden Kapital verauslagten im Vorjahr errechnet worden.

Ferner erscheinen unter Position 38 c 5000 M. als Tilgungsquote der 50 000 M. betragenden Entschädigungssumme für die Wiedergewinnung von Königsblid.

Für die Unterhaltung der Anlagen in Königsblid und am Sandsee sind 25 000 M. eingesetzt worden. (Position 35).

An die Forststöck sollen abgeführt werden:

- a) 100 000 M. an den Forstselbstversicherungsstock,
- b) 200 000 M. an den Forstausgleichsstock,
- c) 50 000 M. an den Erneuerungs- und Erweiterungsstock.

Als Ueberschuß sind 241 000 M. gegen 108 000 M. im Vorjahr errechnet worden.

Abteilung 54, Gaswerk.

Aus der Barabgabe für Gas sind 7000 M. weniger in Anlaß gebracht worden — 48 000 M. statt 55 000 M. —, weil nach der Abrechnung für das Jahr 1920 die Barabgabe nur 48 797,88 M. betrug und eine Erhöhung derselben infolge Herauffetzung des Gaspreises vorläufig nicht mehr zu erwarten ist.

An Ueberschuß verbleiben nur 35 350 M. gegen 42 300 M. im Vorjahre. Hiervon werden wiederum 50% dem Schuldentilgungsstock zugeführt (17 675), von der anderen Hälfte werden 15 000 M. dem Stock behufs Abübung der Verbindlichkeiten, welche bei Ablauf des Pachtverhältnisses durch Uebernahme des Werkes in eigene Bewirtschaftung für die Stadtgemeinde entstehen, überwiesen, so daß als tatsächlicher Ueberschuß ein Betrag von 2675 M. verbleibt gegen 6150 M. im Vorjahre.

Abteilung 55, Betriebsamt der Elektrizitäts- und Wasserwerke.

Abteilung 56 Elektrizitätswerk und

Abteilung 57 Wasserwerk.

Um einen besseren Ueberblick über die Wirtschaft der beiden gemeinsam verwalteten Werke, Elektrizitätswerk und Wasserwerk, und ihrer verschiedenen Betriebszweige zu erhalten, sind zunächst die den beiden Werken gemeinsamen Verwaltungskosten in einem neu aufgestellten Haushaltsplan mit der Bezeichnung „Betriebsamt“ zusammengefaßt, dessen Ausgaben von den beiden Betrieben in einem bestimmten, von Jahr zu Jahr festzusetzenden Verhältnis erstattet werden, des weiteren sind die Haushaltspläne der Werke nach ihren Betriebszweigen, dem Strom- bezw. Wasserverkauf und dem Installationsbetrieb unterteilt. Die Umschläge betreffend den Installationsbetrieb haben nicht mehr ihren Platz bei den genannten Betriebsverwaltungen, sondern sind bei der Abt. 60, Lagerverwaltung, eingeordnet. Die Aufwendungen für Neuanlagen, die bisher nur einen besonderen Titel in den Haushaltsplänen der Werke einnahmen, sind aus diesen herausgenommen und in einem besonderen außerordentlichen Teil zusammengestellt.

Der Aufbau der verschiedenen Pläne ist stets nach dem gleichen Muster erfolgt, und zwar behandelt der Titel I die Verwaltungskosten, die nach persönlichen und sachlichen aufgeteilt sind, Titel II die Betriebskosten, Titel III Unvorhergesehenes, Titel IV Verzinsung und Tilgung, Titel V Rücklagen.

Abteilung 55, Betriebsamt schließt ab

in Einnahme und Ausgabe mit . . . 172 000 M.

Die Ausgaben sollen entsprechend dem Geschäftsumfange von dem Elektrizitätswerk zu $\frac{2}{3}$, von dem Wasserwerk zu $\frac{1}{3}$ übernommen werden. Innerhalb der Betriebsverwaltungen teilen sich die Kosten abermals zwischen Strom- bezw. Wasserverkauf und dem Installationsbetrieb zur Hälfte.

Abteilung 56, Elektrizitätswerk schließt ab:

in Einnahme mit 1 478 000 M.

in Ausgabe mit 1 274 000 M.

Ueberschuß: 204 000 M.

Die Mehrausgaben sind bedingt durch die weitere außerordentliche Steigerung der Gehälter und Löhne, der Preise für die Betriebsbedürfnisse, wie ferner durch die weitere Erhöhung der an unsere Stromlieferanten zu zahlenden Strompreise und die Erhöhung der Abschreibungssätze, welche nicht mehr länger hinausgeschoben werden

durfte. Zur Deckung der Mehrausgaben mußten die Strompreise des Haushaltsplanes für 1920, die im November 1920 um 100% erhöht wurden, um weitere 25% höher eingesezt werden; außerdem auch die Zählergebühren im gleichen Verhältnis.

Abteilung 57, Wasserwerk schließt ab:

in Einnahme mit:	564 000 M.
in Ausgabe mit:	<u>545 000 M.</u>
Ueberschuß:	19 000 M.

Die erheblichen Mehrausgaben, die eingestellt werden mußten, sind bedingt durch die außerordentlich: Steigerung der Gehälter und Löhne, der Preise für die Betriebsbedürfnisse und durch die Erhöhung der Abschreibungssätze, welche nicht mehr weiter hinausgeschoben werden durfte. Diese Mehrausgaben finden Deckung durch die von den städtischen Körperschaften bereits beschlossene 100%ige Erhöhung der Wasserpreise und 300%ige Erhöhung der Messergebühren.

Abteilung 58, Kanalisation.

Der Anschlag der Kanalisation erfordert gegenüber dem Vorjahr eine Mehrausgabe von 64 780 M.

Diese wird hervorgerufen durch die Erhöhung der Gehälter und Löhne, sowie durch größere Unterhaltungskosten des Betriebes, des Kanalrohrnetzes und der Gebäude.

Gedeckt werden die Mehrausgaben durch die Erhöhung der Kanalgebühren. In 1921 sollen erhoben werden 8% vom Mietwert der Wohnungen und 9% vom Mietwert der Läden gegenüber 7% im Vorjahre.

U b s c h l u ß.

Einnahme:	303 000 M.
Ausgabe:	303 000 M.
Gleicht sich aus.	

Abteilung 59, Rieselfeldverwaltung.

Die Bewirtschaftung der Rieselfelder wird insofern eine Aenderung erfahren, als mit Ausnahme von 12 Planstücken sämtliche Planstücke verpachtet werden sollen. Bisher waren 31 Planstücke an Private verpachtet, künftig sollen weitere 16 Planstücke an den Kleingartenverein „Neue Scholle“ im Wege der Pacht abgegeben werden. Der Allgemeinheit dürfte durch eine weitgehende Verpachtung der Planstücke besser gedient werden, als durch eigene Bewirtschaftung und Verkauf von Gemüse.

Das Hauptgewicht bei der Bewirtschaftung des Rieselfeldes soll auf die Schweine- und Stuhhaltung gelegt werden. Zu diesem Zweck werden 12 Planstücke, darunter 4 Wiesenstücke, in eigene Bewirtschaftung genommen, um Futtermittel für die Tierhaltung zu gewinnen.

In der Einnahme sind infolgedessen bei Position 4 (Selbstbewirtschaftung von Planstücken) nur 3000 M. gegen 12 100 M. des Vorjahres, dagegen bei Position 2 (Pacht-einnahmen) 23 000 M. gegen 4937 M. des Vorjahres eingesetzt worden. Bei Position 7 konnten als Erlös aus dem Verkauf von Schweinen 15 000 M. gegen 4950 M. des Vorjahres eingesetzt werden, weil sich der Schweinebestand erholt hat und die Einnahmen aus dem Verkauf von Schweinen und Ferkeln weiter steigen werden.

Die Position 9 fällt weg, weil der Dung im eigenen Betriebe Verwendung findet.

In der Einnahme sind für Fuhrleistungen Position 10 2000 M. eingesetzt worden, von denen 1800 M. als Abzahlung an das Vorschufkonto bei Position 26 in der Ausgabe erscheinen. Für den Erlös aus dem Verkauf von Milch und Butter (Position 8) sind 1200 M. eingesetzt. Der Rindviehbestand wird durch Aufzucht von Kälbern vergrößert werden.

Die gegen das Vorjahr erheblich höheren Ausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge sind durch die erfolgten Gehalts-, Lohn- und Versicherungsbeitrags-erhöhungen bedingt. Für Beschaffung von Sämereien (Position 14) sind nur 500 M. gegen 2000 M. des Vorjahres veranschlagt, weil nur noch 8 Planstücke mit Runkeln, Mohrrüben vv. für die Viehhaltung bewirtschaftet werden. Bei Position 17 (Ankauf von Schweinen) sind 3000 M. gegen 1000 M. des Vorjahres eingesetzt worden, weil aus Gründen der Blutauffrischung alljährlich Tiere angekauft werden müssen.

Da Getreide immer noch der Zwangsbewirtschaftung unterliegt, muß Kraftfutter in Gestalt teurer Ertragsfutt-ermittel angekauft werden. Es sind für diesen Zweck bei Pos. 19 4000 M. gegen 1000 M. des Vorjahres veranschlagt.

A b s c h l u ß.

Einnahme:	62 500 M.
Ausgabe:	<u>58 000 M.</u>
	Zuschuß: 4500 M.

Abteilung 60, Lagerverwaltung, Bauhöfe und Installationsbetrieb.

Diese zentralisierte Lagerverwaltung ist geschaffen worden, um eine einheitliche Verrechnungsstelle für alle städtischen Straßenbau-, Gas-, Elektrizitäts- u. Wasserleitungs- sowie die Kanalisationsmaterialien usw. zu haben. Hier sollen auch alle Altmaterialien verrechnet werden; ebenso dient diese Verrechnungsstelle zur einheitlichen Verrechnung der Kohlen für alle städtischen Verwaltungszweige.

Soweit als möglich soll dieser rechnungsmäßigen Zusammenlegung eine räumliche Zusammenlegung aller Einzellagerplätze zu einem Hauptlagerplatz folgen.

Ungegliedert sind der Lagerverwaltung die Installationsbetriebe des Elektrizitäts- und Wasserwerks, welche jetzt von den Anschlägen der Werke getrennt als selbständige Anschläge hier aufgeführt werden, da sie mit dem Strom- und Wasserverkauf unmittelbar nichts zu tun haben. (Siehe hierzu auch die Berichte zu den Abteilungen 56 und 57.)

Ab sch lu ß

des Installationsbetriebes des Elektrizitätswerks:

Einnahme:	763 000 M.
Ausgabe:	<u>686 000 M.</u>
Ueberschuß:	77 000 M.

Ab sch lu ß

des Installationsbetriebes des Wasserwerks:

Einnahme:	656 000 M.
Ausgabe:	<u>581 000 M.</u>
Ueberschuß:	75 000 M.

Neben der Deckung der durch die erhöhte Installations-tätigkeit bedingten Mehrausgaben durch entsprechend höhere Mehreinnahmen wird mit den genannten Ueberschüssen ge-rechnet werden können.

Abteilung 61, Industriegleis.

Die Industriegleisanlage der Stadt entwickelt sich weiterhin günstig. Es konnten im vergangenen Jahre mehrere Industriegrundstücke neu vermietet werden. Es haben sich unter anderem neu angesiedelt: eine Waggon-werkstätte, die z. Bt. bereits 100 Arbeiter beschäftigt, ein Sägewerk und eine Eisengroßhandlung.

Weitere Abschlüsse stehen im neuen Jahr zu erwarten. Schließlich ist ein größerer Ausbau der Anlage beabsichtigt, der zugleich eine öffentliche Verladestelle unmittelbar hinter der Funkerkaserne an der Selgenauer Chaussee schaffen wird. Damit wird das Verkehrsbedürfnis der Bromberger-straße erheblich gefördert und zugleich der Güterbahnhof entlastet.

In vergangenen Jahren haben einmalige außerordent-liche Aufwendungen gemacht werden müssen, um die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren vernachlässigten Gleisanlagen betriebsficher zu erhalten. Daher hat sich die Summe der angelegten Werte erhöht. Die Einnahmen aus der Anlage, insbesondere die Waggonbenutzungsgebühren, werden sich jedoch noch erheblich erhöhen, so daß nicht nur die Deckung

der laufenden Ausgaben, sondern auch erhebliche Abschreibungen auf die Anlagewerte möglich sein werden.

A b s c h l u ß:	
Einnahme:	39 000 M
Ausgabe:	39 000 M
Gleicht sich aus.	

Abteilung 62, Schlachthof.

Die Ausgaben haben eine außerordentliche Steigerung erfahren müssen, weil die Gehälter und Löhne sowie die damit zusammenhängenden Ausgaben für Versicherung usw. durch die Neufestsetzung wesentlich erhöht worden sind. Ob die Steigerung dieser Ausgaben sowie derjenigen für Materialien im Jahre 1921 den Höhepunkt erreicht haben wird, läßt sich nicht voraussagen. Es sind daher 10 000 M. für derartige unvorhergesehene Ausgaben eingestellt. In Übereinstimmung mit den übrigen Betriebsverwaltungen ist in diesem Jahre ein besonderer Verwaltungskostenzuschuß an die allgemeine Verwaltung eingestellt worden. Ferner hat sich die Erhöhung des Postens für die Unterhaltung der Bauten und sonstigen Einrichtungen des Schlachthofes, die während der Kriegs- und Umwälzungsjahre sehr stark eingeschränkt werden mußten, als notwendig erwiesen, wenn anders nicht die Verschiebung dieser Arbeiten auf spätere Jahre noch weit größere Ausgaben als jetzt verursachen soll. Die Erhöhung der sonstigen Ausgabeposten hat ihre Begründung in der allgemeinen Steigerung der Materialpreise.

Durch die im letzten Jahre beschlossene Erhöhung der Gebühren ist es möglich, den Haushaltsplan in diesem Jahre in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

An den Rücklagestock sollen 20 000 M. abgeführt werden zur Deckung der dringend erforderlichen Abschreibungen.

A b s c h l u ß:	
Einnahme:	359 500 M.
Ausgabe:	359 500 M.
Gleicht sich aus.	

Abteilung 63, Marktverwaltung.

Die Marktstandsgelder werden nicht mehr bei der Finanzverwaltung (früher Abgabenverwaltung) nachgewiesen, sondern bei der neu geschaffenen Betriebsverwaltung Abteilung 63. Bei dieser werden auch die Kosten, welche die Märkte der Stadt verursachen (für Erhebung der Standgelder, Reinigung des Neumarktes usw.) in Ausgabe gestellt.

A b s c h l u ß:	
Ausgabe:	15 600 M.
Einnahme:	<u>10 100 M.</u>
Zuschuß:	5 500 M.

Abteilung 64, Fuhrpark.

Siehe die Erläuterung zu Abteilung 26/27. (Trennung des bisherigen Straßenreinigungsetats in: Abt. 26, Straßenreinigung; Abt. 27, Hausmüllabfuhr und Abt. 64, Fuhrpark).

Ab sch lu ß:

Einnahme:	422 000 M.
Ausgabe:	422 000 M.
Gleicht sich aus.	

Abteilung 65, Holzzerkleinerungsstelle.

Die Holzzerkleinerungsstelle, welche bisher der Forstverwaltung unterstand, ist vom 1. April 1921 ab verwaltungsmäßig dem Fuhrpark angegliedert und gilt etatlich als besondere Abteilung. In Zukunft liefert die Forstverwaltung nur das Holz ab Wald, den anderen Betrieb des Holzes (Anfuhr, Zerkleinern und Verkauf) übernimmt der Fuhrpark.

Ab sch lu ß:

Ausgabe:	105 500 M.
Einnahme:	94 000 M.
	<hr/>
	Zuschuß 11 500 M.

Abteilung 66, Stadtgärtnerei.

Wie aus den Erläuterungen zu Abteilung 28 ersichtlich, erscheint dieser Anschlag zum erstenmal als selbständiger Haushaltsplan. Obwohl es sich um einen wirtschaftlichen Betrieb handelt, erfordert der Etat einen Zuschuß von 18 500 M. Es wird versucht werden müssen, durch Erweiterung des Betriebes die Einnahmen so zu steigern, daß sie mindestens die Ausgaben decken.

Abteilung 67, Stadtsparkasse.

Der Anschlag der Stadtsparkasse ist auch schärfer zergliedert und mehr der Eigenart des Betriebes angepaßt worden. Nach denselben Grundsätzen werden aufgestellt die Anschläge der Hypotheken- und Darlehnskasse und der Stadtbank.

Wenn es auch vielfach üblich ist, nur für die Verwaltungskosten der Sparkassen einen Anschlag aufzustellen, so ist es im Interesse einer guten Uebersicht doch wertvoll, daß auch der Zinsen- und Kapitaldienst im Anschlag mit vorgesehen wird.

Die Spareinlagen betragen Ende 1919: 25,7 Mill. Mark. Am 31. Dezember 1920: 36,3 Millionen Mark. Dieser Stand hat sich während des ganzen Jahres auf derselben Höhe gehalten. Der Zuwachs der Spareinlagen im Jahre 1920 ist nicht so groß, wie im Jahre vorher; er wurde im vorigen Jahre dadurch verursacht, daß viel deutsches Geld aus den zu Polen bestimmten Gebieten

bei unserer Kasse eingezahlt wurde, das jetzt, nachdem diese Sparer sich in den verschiedensten Teilen in Deutschland niedergelassen haben, teilweise ihre Gelder nach dorthin haben überweisen lassen.

Nachteilig wirken auch die Steuergesetze; infolge der Beseitigung des Bankgeheimnisses ist der Zuwachs an Spareinlagen nicht mehr so groß wie früher, denn es wird viel Geld zu Hause aufbewahrt.

Neue Sparbücher werden jetzt mehr ausgefertigt als früher; aber es werden immer nur kleinere Beträge unter 3000 M. eingezahlt, über die keine Kundenlisten einzureichen sind. Die Zahl der Kunden mit größeren Spareinlagen hat sich verringert.

Die Scheckeinlagen Ende 1919 betragen 4,7 Mill. Mark, Stand am 31. Dezember 1920: 4,9 Millionen Mark. Die Kontenzahl ist von 520 auf 650 gestiegen. Auch hier kann man das für die Spareinlagen gesagte anwenden.

Der Gesamtumsatz der Sparkasse 1919 betrug 209 Millionen Mark. In 1920 betrug er 591 Millionen Mark. Mithin ein Mehr von 382 Millionen Mark. In dieser Summe befindet sich der Umsatz der Scheck-Abteilung mit 265 Millionen Mark.

Die Scheck-Abteilung hat also mit 650 Konten fast denselben Umsatz, wie die Sparabteilung mit 26 000 Konten.

Die Anzahl der Buchungen betrug in 1920 rund 109 000, gegenüber dem Vorjahre: 81 000.

Die Erhöhung der persönlichen und sachlichen Ausgaben ist durch die aus vorstehenden Angaben ersichtliche Erweiterung der Spar- und Giroabteilung und durch die allgemeine Teuerung begründet.

Neu ist eingestellt die Nr. 12. Die Sparkassen müssen nach der Reichsabgabenordnung Steuern zahlen, und zwar wird versteuert der Reingewinn von dem Depositen- und Kontokorrentgeschäft. Da hierfür die näheren Bestimmungen noch nicht ergangen sind, ist erstmalig ein Betrag von 5000 M. vorgesehen.

Sobald die beabsichtigte Verlegung der Stadtparkasse in genügend große Räume durchgeführt ist, kann die s. Zt. beschaffte Buchungsmaschine aufgestellt und benutzt werden, was dieselbe Vereinfachung und Verbilligung des Geschäftsganges der Stadtparkasse zur Folge hat, wie dies infolge Benützung der Buchungsmaschine in der Stadthauptkasse eingetreten ist.

Der Reingewinn von 1921 ist auf rd. 210 000 M. veranschlagt. Nach den Bestimmungen sind vom Reingewinn jährlich mindestens 3% des ursprünglich in die Bilanz eingestellten „garantierten Kursrückganges“ zu tilgen, letzterer beträgt 1 740 000 M. a 3% — 52 200 M. Der

Rest wird je zur Hälfte dem Reservestock und dem Garantieverbande zugeführt. Der Anteil des Garantieverbandes — der Stadt — wird „zur Verfügung der städtischen Körperschaften“ in Ausgabe gestellt.

Abteilung 68, Hypothekenkasse für zweistellige Hypotheken.

Abteilung 69, Darlehnskasse für Straßenbaukosten usw.

Am 18. März 1921 hat die Stadtverordneten-Versammlung die Errichtung einer Hypothekenkasse zur Gewährung von zweistelligen Hypotheken grundsätzlich beschlossen und dafür die Aufnahme einer Anleihe bis zu 4 Millionen Mark bewilligt. Gleichzeitig wurde die Schaffung einer Darlehnskasse zur vorlagsweisen Deckung von Straßenbaukosten und der Kosten für den Anschluß an die Lichtleitungen (Gas und Strom) sowie an die Kanal- und Wasserleitungen beschlossen. Aus dieser Darlehnskasse sollen nicht nur die Kosten für den Anschluß, sondern auch diejenigen für die Inneninstallation (Licht-, Kanal- und Wasser) vorlagsweise gedeckt werden können. Die Mittel werden dieser Darlehnskasse aus Vorschüssen der Stadthauptkasse zugeführt. Sobald die Satzungen für diese Kassen genehmigt sind, können sie eröffnet werden, wodurch hoffentlich den Schneidemühlern die Beschaffung des Realkredits wesentlich erleichtert und die so dringend erforderliche Bautätigkeit weiter angeregt wird.

Abteilung 70, Stadtbank.

Die Stadtbank soll gemeinsam mit der Zweigstelle Schneidemühl der Girozentrale für Ost- und Westpreußen und Grenzmark eröffnet werden, sobald der Vertrag genehmigt ist. Die Stadtbank soll u. a. besonders die Beschaffung des Personalkredits erleichtern. Zu wünschen ist aber auch, daß sie eine weitere Ueberschußverwaltung der Stadt wird.

Abteilungen 71—75.

Das Wirtschaftsamt soll allmählich zum Zentralbüro der Lebensmittel-, Kohlen-, Bekleidungs- und Fleischämter ausgebaut werden, d. h. die betreffenden Einzelbüros sollen zusammengefaßt werden, um die Verwaltung zu erleichtern, übersichtlicher zu gestalten und zu verbilligen.

Der Vollständigkeit halber sind die Abteilungen 71—75 Wirtschaftsamt, Lebensmittelamt, Kohlenamt, Bekleidungsamt und Fleischamt jetzt im Haushaltsplan mit aufgeführt worden.

X. Finanzverwaltung.

Abteilung 76a-f, Rechnungs- und Kassen- verwaltung.

Hier sind jetzt auch die Kosten der Verwaltung der Finanzen nachgewiesen, und zwar für:

- Abteilung 76 a, Steuerveranlagungsbüro,
- „ 76 b, Grundstücksamt,
- „ 76 c, Leitung der Hauptbuchhalterei und Stadthauptkasse.
- „ 76 d, Hauptbuchhalterei,
- „ 76 e, Stadthauptkasse,
- „ 76 f, Rechnungsprüfungsamt.

Abteilung 76a, Steuerveranlagungsbüro.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Büros waren bisher in der Abgabenverwaltung mit aufgeführt. Im vorliegenden Haushaltsplan ist dies nicht mehr erfolgt, da, wenn man dieses Büro in der Abgabenverwaltung auführt, man darin zweckmäßig auch die Stadthauptkasse, Hauptbuchhalterei und das Rechnungs-Prüfungs-Amt auführen müßte, denn auch diese Kassen und Büros sind für die Abgabenverwaltung tätig. In letzterer — Abteilung 81 bis 83 — erscheinen jetzt nur die reinen Steuereinnahmen.

Neu tritt in Erscheinung das Grundstücksamt, das aber in Wirklichkeit schon vorhanden war, nur nicht als selbständige Abteilung. Die Vermehrung des städtischen Grundbesitzes sowie die außerordentliche Vermehrung der Arbeiten im Interesse des Kleinwohnungsbaues und der Kleingartenherstellungen erforderte die Errichtung eines selbständigen Grundstücksamtes.

Ferner kommt hier zum Ausdruck die nach dem sogenannten Bochumer System durchgeführte Trennung der Buchhaltung von der Kasse, und zwar in der Einteilung:

- Abteilung 76 c, Leitung der Hauptbuchhalterei und Stadthauptkasse,
- „ 76 d, Hauptbuchhalterei,
- „ 76 e, Stadthauptkasse.

Die Trennung hat sich, nachdem auch die Raumverhältnisse ihr — so gut es die jetzigen hiesigen Kassenträume gestatten — angepaßt worden sind, sehr gut bewährt, namentlich die Leistungsfähigkeit der Buchhalter erhöht, die Kontrolle verschärft und die Publikumsabfertigung erleichtert.

Sehr gut bewährt hat sich auch die nach der Abtrennung der Buchhaltung von der Kasse bewirkte Vereinigung der Steuerkasse und der sonstigen Neben-

fassen mit der Stadthauptkasse. Wesentlich mit hierzu beigetragen hat die Beschaffung und Benutzung der Buchungsmaschine.

Auch die Abteilung 76 f Rechnungsprüfungsamt erscheint zum erstenmal selbständig im Etat. Dieses Amt ist nun auch so ausgebaut, daß es, sobald die Stellen alle besetzt sind, seinen wichtigen Kontrollzweck voll und ganz erfüllen kann.

Durch die Neueinrichtung unserer Rechnungs- und Kassen-Verwaltung haben auch wir den obersten Grundsatz der preussischen Finanzbestimmungen durchgeführt, nämlich:

die Trennung nach:
Anordnung,
Ausführung und
Revision.

Nach diesem Grundsatz ist auch der vorliegende Haushaltsplan der Rechnungs- und Kassenverwaltung aufgestellt.

Abt. 77, Grundeigentumsverwaltung.

Im Laufe des Rechnungsjahres 1920 ist die Grundeigentumsverwaltung getrennt worden in

- a) Grundeigentumsverwaltung und
- b) Grunderwerbsstock.

Unter a) werden allgemein diejenigen Grundstücke aufgeführt, die bereits als bebaute Grundstücke einem bestimmten Verwendungszweck zugeführt sind — z. B. Rathaus, Feuerlöschgebäude, Volksschulen, Stadtfrankenhaus usw. —, wogegen unter b) all diejenigen Grundstücke nachgewiesen werden, welche als unbebaut noch keinen bestimmten Verwendungszweck haben und der späteren Stadterweiterung dienen.

Zu den vorstehend unter a) und b) aufgeführten Grundbesitzverwaltungen treten noch

- c) diejenige der Betriebsverwaltungen (Gaswerk, Wasserwerk usw.),
- d) diejenige der Stiftungen.

Vorstehende Einteilung entspricht dem praktischen Bedürfnis und gibt eine gute Uebersicht über den Grundbesitz.

Aus materiellen Gründen empfiehlt es sich nicht, die Grundstücke von den Betriebsverwaltungen zu trennen, da diese streng abgegrenzte privatwirtschaftliche Betriebe mit besonderer Bilanz sind, die auch bezüglich ihres Grundstücksvermögens für sich behandelt werden müssen.

Im Etat der Grundeigentumsverwaltung sind nunmehr die Einnahmen und Ausgaben für ein jedes Grundstück gegenüber gestellt, was ein erheblich besseres Bild über die wirtschaftliche Ausnutzung der einzelnen Grundstücke bringt. Abgesehen von den Grundstücken der Betriebsverwaltungen sind nunmehr alle bebauten Grundstücke der

Stadt darin aufgeführt. Soweit die Grundstücke Verwaltun^gszwecken dienen, erscheinen unter den Ausgaben nicht die Aufwendungen für den baulichen Unterhalt. Diese sind zur Zeit noch derart hoch, daß sie den Verwaltungszweigen auferlegt werden müssen, denen die Gebäude speziell zur Verfügung gestellt sind.

Alle Pachteinⁿahmen aus den unbebauten Grundstücken werden fortan beim Grunderwerbsstoc^k vereinnahmt, jedoch wird der Grundeigentumsverwaltung vom Grunderwerbsstoc^k der Pacht^ausfall erstattet. Aus der früheren Grundeigentumsverwaltung nach dem Grunderwerbsstoc^k übernommen sind ferner alle Ausgaben und Einnahmen aus der Torfgewinnung.

Bemerkenswert ist erhebliche Zunahme der Mieten aus den Barackenwohnungen. Letztere erfordern an Verzinsung und Tilgung jährlich ca. 260 000 M. Hiervon werden ca. 100 000 M. aus den Miet^einnahmen gedeckt werden können. Im Etat der Grundeigentumsverwaltung ist daher nur ein Teilbetrag der für Verzinsung und Tilgung erforderlichen Summe (100 000 M.) eingestellt worden, während die restlichen 160 000 M. im Etat der Wohnungsfürsorge aufgeführt sind.

A b s c h l u ß:

Einnahme:	265 000 M.
Ausgabe:	<u>195 000 M.</u>
Ueberschuß:	70 000 M.

Abteilung 78, Grunderwerbsstoc^k.

Dem Grunderwerbsstoc^k sind aus der bisherigen Grundeigentumsverwaltung im Laufe des Jahres 1920 die unbebauten Grundstücke der Stadt überwiesen, soweit sie nicht speziell einzelnen Betriebsverwaltungen dienen (z. B. die Forstgrundstücke der Forstverwaltung).

Der Etat des Grunderwerbsstoc^ks weist alle Einnahmen und Ausgaben auf, soweit sie aus dem unbebauten Grundbesitz entstehen, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben aus der Torfgewinnung. Soweit der Grundeigentumsverwaltung aus der Ueberweisung von Grundstücken an den Grunderwerbsstoc^k ein Ausfall an Pachten und Mieten entsteht, wird dieser Ausfall der Grundeigentumsverwaltung aus dem Grunderwerbsstoc^k so lange erstattet, bis der Grunderwerbsstoc^k in der Lage ist, den Kaufwert an die Grundeigentumsverwaltung zu zahlen.

Für Grundstücke, welche aus dem Grunderwerbsstoc^k für bestimmte Verwaltungszwecke oder Betriebsverwaltungen angekauft oder bereitgestellt werden, wird an den Grunderwerbsstoc^k die anteilige Verzinsung und Tilgung erstattet. Diese Erstattungen sind im Etat des Grunderwerbsstoc^ks auf der Einnahmeseite aufgeführt. Auf der Ausgabeseite

des Stats ergeben sich alle vom Grunderwerbsstock selbst zu zahlenden Zins- und Tilgungsbeträge, insbesondere für die für den Grunderwerbsstock aufgenommene Anleihe, für Restkaufgelder und beim Ankauf von Grundstücken übernommenen Hypotheken.

Bisher sind aus Mitteln des Grunderwerbsstocks, insbesondere Grundstücke zur Erweiterung der Stadtforst und der Industriegleisanlage angekauft; ferner die Besitzung Gartenstraße 21, welche für das Kinderheim vorgesehen ist. Sobald diese Verwaltungen außerordentliche Mittel zur Verfügung haben, kaufen sie vom Grunderwerbsstock diese Grundstücke. Nach Ausarbeitung des neuen Stadtbebauungsplanes wird es erforderlich sein, mehr Grundstücke im Innern der Stadt, insbesondere in den künftigen Bebauungsgebieten, anzukaufen und so für die Stadt rechtzeitig zu sichern.

Singewiesen wird hier auf den ausgebauten Anschlag des außerordentlichen Teils des Grunderwerbsstocks.

Ab sch lu ß:

Einnahme:	444 000 M.
Ausgabe:	444 000 M.
Gleicht sich aus.	

Abteilung 79, Kapitalverwaltung.

Der Zweck der Kapitalverwaltung des ordentlichen Teils ist schon im Anfang dieses Berichts erläutert.

Früher waren die „Kapitalverwaltung“ und „Schuldenverwaltung“ unter der Bezeichnung „Vermögens- und Schuldenverwaltung“ in einem Anschlag vereinigt. Die Trennung dieser Verwaltung in Kapital- und Schuldenverwaltung gibt ein zutreffenderes Bild, auch ist die Bezeichnung Kapitalverwaltung zutreffender, da in der bisherigen „Vermögensverwaltung“ ja nur Kapitalvermögen enthalten war.

Die Einnahmen an Zinsen aus dem städtischen Kapitalvermögen betragen 370 767,52 M., wovon 173 542,50 M. auf Sparkassenguthaben angelegt werden sollen, welche deshalb hier in Ausgabe und bei der Kapitalverwaltung des außerordentlichen Teils in Einnahme gestellt worden sind.

Ab sch lu ß:

Einnahme:	451 567,50 M.
Ausgabe:	209 542,50 M.
Ueberschuß:	242 025,02 M.

Abteilung 80, Schuldenverwaltung.

Auch der Zweck dieser Abteilung des ordentlichen Teils ist schon im Anfang dieses Berichts erläutert.

In Ausgabe sind hier neu eingestellt 600 000 M. zur Verzinsung und Tilgung von neu aufzunehmenden Anleihen.

Ab schluß:

Ausgabe:	1 421 400 00 M.
Einnahme:	690 999,91 M.
Zuschuß:	<u>730 400,09 M.</u>

Abteilung 81, Anteil an der Reichseinkommensteuer.

Abteilung 82, Sonstige, direkte Gemeindesteuern.

Abteilung 83, Indirekte Gemeindesteuern und Abgaben.

Bei der Aufstellung des Anchlages für die Steuerverwaltung war es notwendig, gegen 1920 rund 4 000 000 Mark mehr aufzubringen. Da den Gemeinden als Anteil an der Reichseinkommensteuer das Aufkommen für 1919 zusätzlich 35% garantiert worden ist und ein anderer Verteilungsmaßstab noch nicht feststeht, so konnte nur die Garantiesumme eingesetzt werden. Wenn auch die Besteuerung des reicheinkommens durch die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes fortgefallen ist, so muß doch damit gerechnet werden, daß hierfür das Reich eine Entschädigung gewährt. In Übereinstimmung mit dem Vorschlage des Städtetages sind daher 700 000 M. als Einkommensteuer aus der Besteuerung des Mindesteinkommens bzw. als Abfindung dafür eingestellt worden.

Da die naturnotwendigen Aufgaben der städtischen Verwaltung die größte Anspannung auch der bestehenden Steuerquellen erfordern, so wird bei den Gewerbe- und Betriebssteuern statt 325% ein Zuschlag von 700% vorgeschlagen. Besonders zu betonen ist, daß bei der Filialgewerbsteuer in diesem Jahre die Steuer der Albatroswerke aus 1920, die jetzt veranlagt worden ist, als Einnahme aus den Vorjahren eingestellt werden konnte, so daß der sonst eintretende Ausfall bei dieser Steuer wieder ausgeglichen ist.

Zu den indirekten Steuern ist im allgemeinen zu bemerken, daß, — obwohl die Einzelsätze nicht erhöht sind — alle Steuerarten zum Teil beträchtlich höhere Beträge auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1920 aufweisen. Dabei ist, was die Höhe der Erträgnisse betrifft, sofern nicht höhere Einzelsätze beschlossen werden, an die äußerste Grenze der Wahrscheinlichkeit herangegangen.

Besonders erwähnt werden muß die Grund- und Gebäudesteuer. Bisher wurde ein Teil der Grund- und Gebäudesteuer als Straßenreinigungsgebühr verwendet.

Hierbei wurden die öffentlichen Gebäude — da sie infolge Steuerfreiheit zur Grund- und Gebäudesteuer nicht veranlagt waren — zu den Straßenreinigungskosten nicht herangezogen.

Im vorliegenden Haushaltsplan sind auch die Eigentümer der öffentlichen Gebäude zu den Kosten der Straßenreinigung, nach einem Tausendsatz des gemeinen Wertes mit herangezogen worden. Der Zahlung der Straßenreinigungsgebühren werden sich die Besitzer der öffentlichen Gebäude und Grundstücke nicht mehr entziehen können, weil diese Gebühren nichts mit der Grund- und Gebäudesteuer zu tun haben.

Die Veranlagung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Grund- und Gebäudesteuer geschieht auch in 1921 — soweit die Privatgrund- und Gebäudebesitzer in Betracht kommen, welche ja gebühren- und gebäudesteuerpflichtig sind — mit einem Promillesatz der Grund- und Gebäudesteuer, d. h. auf dem Steuerzettel werden die Promillesätze zwar getrennt nach Gebühr und Steuer angegeben, nicht aber die Gebühr und die Steuer, diese werden vielmehr der Einfachheit halber nur in einem Betrag angegeben.

Den nicht gebäudesteuerpflichtigen Besitzern der öffentlichen Gebäude wird nur der Promillesatz des gemeinen Grund- und Gebäudewertes angegeben, den sie als Straßenreinigungsgebühr zahlen müssen.

Der Ertrag der Wertzuwachssteuer in Höhe von 150 000 M. ist zwecks Abführung an den Grunderwerbstock in Ausgabe gestellt.

Zum Ausgleich des Haushaltsplanes bleibt auch jetzt noch ein Betrag von 700 000 Mark zu decken. Zu diesem Behufe wird die Einführung neuer indirekter Steuern vorgeschlagen. Hierüber geht der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Vorlage zu. Bei Genehmigung der in dieser Vorlage beantragten neuen indirekten Steuern wird die genannte Summe aufgebracht werden können, ohne daß die Grund- und Gebäudesteuer erhöht werden muß, diese würde vielmehr in der bisherigen Höhe von 325% weiter erhoben werden können, was in Rücksicht auf die ungeheure Wohnungsnot und die möglichste Verbilligung der Mieten nur zu begrüßen wäre.

XI. Unvorhergesehenes und zum Ausgleich.

Abteilung 84. Unvorhergesehenes und zum Ausgleich.

Der ganze Restbestand des Ausgleichsstocks in Höhe von 1 500 000 M. mußte in Einnahme gestellt werden, trotzdem konnte der Etat nicht zum Ausgleich gebracht werden; es

bleiben noch ungedeckt 700 000 M., über deren Beschaffung eine besondere Vorlage folgt. (Siehe auch Erläuterungen zu den Abteilungen 81—83.)

Als Reservekredit der Stadtverordneten-Versammlung wurden 100 000 M. in Ausgabe gestellt.

Außerordentlicher Teil.

Der Zweck des außerordentlichen Teils ist im Anfang dieses Berichts schon erläutert.

Unter anderem sind in Ausgabe gestellt:

- a) 500 000 M. für Aufbau auf die V./VI. Gemeindeschule Martinstraße.
- b) 4 000 000 M. für Wohnungsbauten.
- c) 325 000 M. für Zwecke des Elektrizitätswerkes.
- d) 180 000 M. für Zwecke des Wasserwerkes.
- e) 1 700 000 M. für Um- und Erweiterungsbau der Häuser Posenerstraße 4/5 für Zwecke der Stadtsparkasse, Stadtbank, Zweigstelle der Girozentrale für Ost- und Westpreußen und Grenzmark, und der Fortbildungs- und Handelsschulen.
- f) 1 722 000 M. als Einlage in die Stöck. (Siehe Abteilung 79 des außerordentlichen Teils.)
- g) 1 500 000 M. als Abführung an den ordentlichen Teil zum Ausgleich.
- h) 259 000 M. Schuldentilgung.
Es sollen gedeckt werden:
 - e) 5 830 000 M. aus Anleihen.
 - b) 1 580 000 M. aus Rücklagestöck.
 - c) 1 981 700 M. aus dem ordentlichen Teil.
 - d) 806 000 M. aus Beiträgen Anderer.

Beim Auszeichnen der Rechnungen für den außerordentlichen Teil ist vor die Abteilungsnummer der Buchstabe A in lateinischer Schrift zu setzen (z. B. Abt. A 56 Elektrizitätswerk).

Anlage 1—8 zum Haushaltsplan.

- Die Anlagen 1 Besoldungsnachweis der Beamten,
3 Besoldungsnachweis der Lehrpersonen und
4 Ruhegehalts-, Witwen- und
Waisengeldnachweisung
7 Uebersicht des Vermögens und der
Schulden der Stadt.

sind in einem besonderen Heft dem Haushaltsplan beigelegt.

Die Anlage 2 Vergütungsnachweis der Angestellten ist nicht druckmäßig vervielfältigt worden.

Die Anlagen 5, 6 u. 8. sind mit dem Haushaltsplan zusammengeheftet.

Aus der Anlage 5 Kapitalien- und Zinsenübersicht ist das gesamte Kapitalvermögen der Stadt ersichtlich, ebenso die Zinseneinnahmen.

Aus den Anlagen 6 und 7 sind die gesamten Schulden, Verzinsungs- und Tilgungsbeträge, sowie das gesamte Vermögen der Stadt ersichtlich.

Die Neuschätzung des Vermögens, Aufstellung eines spezialisierten Vermögens- und Schuldenverzeichnisses im Anschluß an die einzelnen Abteilungen des Haushaltsplans und die Neuankfertigung des städtischen Lagerbuchs sollen im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Anlage 8 enthält den Stiftungshaushaltsplan. Leider hat die Stadt nur ein Stiftungsvermögen von 63 447,48 M.

Zum Schluß machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Haushaltsplan nicht früher vorgelegt werden konnte, weil

1. noch im April Änderungen namentlich bezüglich Neuordnung des Schulwesens kamen und berücksichtigt werden mußten,
2. die Drucklegung sich länger hinzog als angenommen war und
3. die Umarbeitung des Haushaltsplans dessen Fertigstellung auch etwas verzögerte.

Wir haben versucht, die Verhältnisse so genau und zutreffend zu erfassen, wie es die heutige schwere und bewegte Zeit zuläßt. Mehr denn je ist jedoch der vorliegende Haushaltsplan ein schwankender und es bedarf großer Opfer, um die Mittel zur Deckung der zwingend notwendigen Ausgaben — namentlich für die Unterrichtsverwaltung, Wohlfahrtsverwaltung und Verwaltung des öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflegewesens — zu erhalten.

Schneidemühl, im April 1921.

Der Magistrat.

Dr. Krause
Oberbürgermeister.

Martin
Stadtrat
(Stadtkämmerer).

POWIATOWE
ARCHIWUM PARSTWOWE

1039

